

B
324



00 ✓

U. q. 227



Gründlicher Vnderricht/



On der im heiligen

Römischen Reich entstandenen/

Aber seythero noch vnerledig-
ten Frage :

Ob der Kayserliche Hoff Rath / mit
vnd neben dem Kayserlichen Cammer Gericht
zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem,
in allen vnd jeden Sachen / ohne
vnderscheid habe?

Allen trewherkzigen Patrioten, vnd Liebhabern
der Warheit / zu guter Nachrichtung gestellet.

Bodinus de Repub. lib. 2. cap. 6.

Que paulatim irrepere solent, vix unquam
percipiuntur: nec nisi conuersione se-
cuta, sentiuntur.

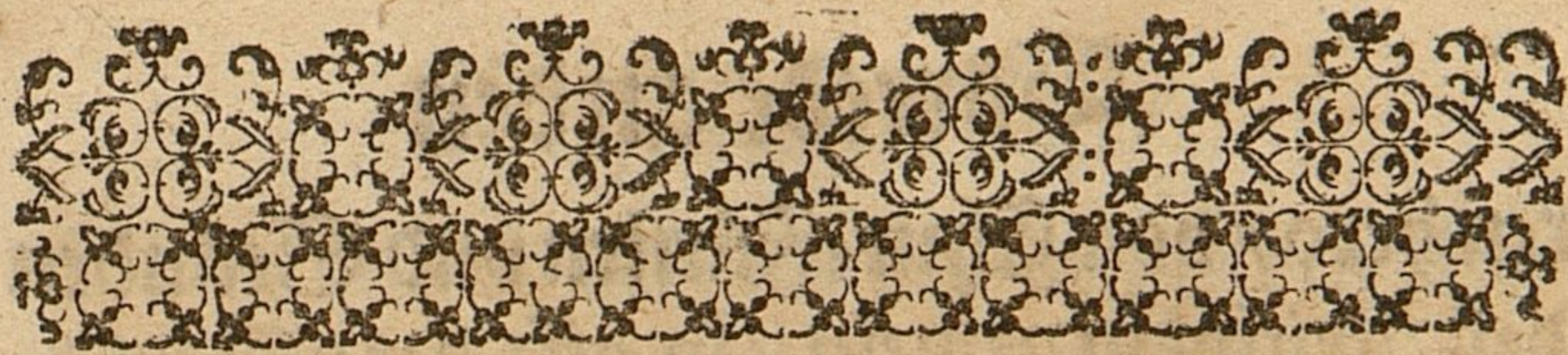


Gedruckt zu Amberg / bey Johann
Schönfeld.

Im Jahr M. DC. XIII.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Vorrede

An den günstigen Leser/ vnd alle Liebhaber
habere der Wahrheit.

Diese Frage/ die allhie fürge-
stellet wird/ günstiger Leser/
scheinet zwar etwas odios,
Aber an jr selbst/ ist sie hoch
notwändig: Nicht allein dar-
umb/ damit man wisse/ wo das höchste vnd
letzte Gericht im H. Röm. Reich zu finden
vñ anzutreffen sey: Sondern auch/ damit die
heylsamen Justici in jren richtigen Gang der-
maleins widergebracht/ Alles schädliches
Misstrawen vffgehoben/ vñ gute Vertrau-
ligkeit zu allen Theilen wider angerichtet vñ
gepflantzet werde. Wie dann dergleichen
Irrungen vnd Mißverständnis/ bey dem Jus-
tici wesen/ nicht neu/ noch ungewöhnlich:
sondern Alt/ vnd nunmehr bey hundert Ja-
ren

A ij

ren



Vorrede an den

ren hero / von Chur- Fürsten vnd Ständen
des Reichs in gemein / so offte der vffgerich-
ten Cammergerichts Ordnung zu wider-
etwas tentirt, demselben hierinne contradi-
cirt, auff vorgehende gebührende Erinnerung /
alle Neuerungen abgestellet / vnd es bey an-
geregter Ordnung gelassen worden.

Vnd ob wol bis vff weyland Kayser
Garel des Fünfften zeiten / allerhand de-
fect vnd Mängel / sich dabey ereuget: Auch
des H. Reichs Regiment vnd Reichsrath /
Hochgedachtem Kayserlichem Cammerge-
richt in seine Jurisdiction zu greiffen / die
Rechtsachen an sich zu ziehen / vnd darinn
zu cognosciren, sich vnderstanden: So seyn
doch nicht allein die vielfältige confusiones
vnd Vnordnungen / so darauß erfolget /
durch höchstermelte Ihre Kay. May. so viel
immer möglich / abgeschaffet: Sondern
auch dem Reichs Regiment vfferlegt vnd
befohlen worden / dergleichen Sachen müs-
sig zu gehen / vnd dieselbe ad Cameram, oder
andere ordentliche Richtere zu remittirn.

Wie

Christlichen Leser.

Wie dann von der Zeit an/ demselben Kay-
serliche Gericht/ sein starcker Lauff ungehin-
dert gelassen / vñ von Jahren zu Jahren des-
selben Ordnung / zu mehrer Beförderung
des Justici Wesens/ im H. Röm. Reich cor-
rigirt vnd mit nutzlichen Zusätzen verbessert
worden / bis endlich bey nechst verstorbenen
Kay. May. (hochlöblichsten Ungedenckens)
Regierung / dero Hoffrät zu Prage sich
von newem / der Cognition in Rechtlichen
Sachen/ die sonsten irer Eigenschafft nach/
an das Kay. Cammer- oder andere Gericht
gehörig/ angemasset. Welche Newerung
Ehur- Fürsten vnd Stände des Reichs/ mit
in geringer Anzahl / jederzeit auch wider-
sprochen/ vnd bey Ihrer Kay. May. so wol
Schriftlich / als durch ansehenliche Schi-
ckung Mündlich / vnderthänigst ansuchen
vnd bitten lassen / des H. Reichs angehörig-
ge/ bey der Kay. Cammergerichts Ordnung/
vnd andern heylsamen Verfassungen / Al-
lergnädigst verbleiben zu lassen. Wiewol
nun Allerhöchst gedachte Ihre Kay. May.

A iij

solche

Vorrede an den

solche Hoffproceß nicht allerdings gutgeheissen: So haben doch Chur-Fürsten vnd Stände / niemals einige Cathgorische vñ lautere gewirige resolution erlangen können / sondern seyn dieselben in suspenso gelassen / die auch biß auff gegenwertige zeit also in contradictoriis terminis verblieben. Daher im H. Röm: Reich Teutscher Nation, grosse diffidentz vnd mißtrauen / auch andere inconuenientia mehr / nicht ohne gefahr entstanden.

Es haben zwar etliche diese quæstionem zu tractirn sich vnterfangen: wie nahe sie aber zu Zweck gelanget / das wird dieser further doch gründlicher vnterricht verhoffentlich vnfehlbar zuerkennen geben / als darinn ein jeder / der Lust vnd Liebe zur Wahrheit träget / vnd vnsers allgemeinen Vaterlandes Teutscher Nation, ruhigem vnd friedlichem Wolstand ihm herzlich angelegen seyn läßt / gleich als inn einem Spiegel zusehen / was eigentlich der Status controversiæ sey: was für Rationes vnd Argumenta

Christlichen Leser.

menta, beyderseits geführet vnnnd gebrauchet werden: vnd worinn endlich die decisio hujus tam acriter vexatae quæstionis, zu suchen vnd zu finden.

Dabey man auff nichts anders / als auff die Reichsabschiede vnd des Kayserl. Cammergerichts Ordnung / als welche auch einzig vnd allein in diesem Werck das rechte Fundament seyn vnd bleiben müssen. Insonderheit aber auff den Anfang / progress vnd continuation dieses Kayserl. Cammergerichts / vnd des Kayserl. Hoff Rahts gesehen / vnd alle privat affecten vnd andere nebenrespectus auff ein seiten gesetzt / der ungezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder getrewer Patriot auch also gesinnet seyn / alle vorgeschöpffte vngleiche Meynungen vnd Vorurtheil daheim lassen / diese kurze Information mit Gedult verlesen vnd reifflich erwegen / vnd nach befindung der sacht gründliche beschaffenheit / der Wahrheit stat vnnnd platz geben: auch diese außtrieb trewerherziger Affecten vnnnd Zuneigung gegen vnser geliebtes Vatterland der Vhralten löbli

Vorrede an den Ehr. Leser.

lößlichen Teutschen Nation, hergeflossene
Sorgfältigkeit / in allem guten vffnehmen
vnd vermercken / Als die zu keines Menschē
offension vnd Verkleinerung / sondern einig
vnd allein zu steur der Warheit / restauri-
rung / des im H. Röm. Reich notleidenden
vnd fast gar zerfallenes Justici Wesens / vnd
vffhebung daher rührenden hochschädlichen
Misstrawens / angesehen vnd gemeynnt.

Hingegen ist man des willfährigen Er-
bietens / da ein anders / als diese Informati-
on vermag / auß des H. Reichs Verfassun-
gen / mit gutem sattem beständigen Grunde
kan demonstret werden / daß man vff be-
scheidene Erinnerung / sich aller Friedfertig-
keit hierinne befleissen wolle. Wie man
auch hiedurch keinē wil vorgegriffen / Son-
dern eines jeden besser gegründtes vnd mehr
verständiges Gutachten / vorbehalten ha-
ben.



Gründlicher Vnderricht/
 Von der im H. Röm. Reich ent-
 standen: Aber seythero noch vnerle-
 digten Frage?

Ob der Kayserliche Hoff Raht/ mit vnd
 neben dem Kayserlichen Cammer Gericht
 zu Speyer/ concurrentem Jurisdictio-
 nem, in allen vnd jeden Sachen
 ohn vnderscheid habe?

In dieser Frage / finden sich
 zweyerley meinungen / deren eine pro
 affirmativa, die ander aber in con-
 trarium pro negativa, außschlägt.
 Die pro affirmativa schliessen/
 werden furnemlich durch nachgesetzte Argumenta bes-
 wegt.

Erstlich / wenn der Röm. Kayserl. May. vnserm
 Allergnädigsten Herrn / die concurrentia Jurisdictio-
 nis cum Camera solte entzogen werdē / daß man das
 durch Ihrer May. gleichsamb nach der Kayserlichen
 Cron vnd Scepter greiffen / vnd einen solchen Kayser
 auß ihr machen würde / der quo ad contentiosam ju-
 risdi-

*Argumenta pro
 affirmativa.*

I.

*Heigius lib. 1.
 quest. 9. n. 23.
 Paurmeister de
 jurisdic. Rom.
 Imp. lib. 2. cap.
 5. n. 32.*

jurisdictionem, fast aller jurisdiction privire were: da doch summus Princeps, fons & scaturigo perennis omnis jurisdictionis, omniumq; judicū judex ordinarius, Deiq; legatus sey vnd bleibe/welches absurdum nicht zu admittirn.

Cravet. consl. 514. n. 11.

II.

Darnach vnd fürs ander / ob wol die Kayserl. May. dem Kayserlichen Cammer Gericht/ vollkōmme ne Macht vnd Gewalt vffgetragen/ in allen denen Sachen zu cognosciren, die sonsten entweder mediatē, oder immediatē für Ihre Kay. May. gehören: daß doch solche concessio jurisdictionis, nicht abdicativē, seu privativē, sondern accumulativē geschehen/ vnd also einem jeden seinen Gegenteil/ entweder am Kayserlichen Cammer Gericht / oder aber an der Kay. May. Hoff Raht zubeklagen/ frey vnd bevor stehe.

Heigius cit. loco n. 20. Paurmeister d. cap. 5. n. 32.

III.

Ferners vnd zum dritten / dieweil in dem Passauischen Vertrag außdrücklich gemeldet wurd / daß der Kay. May. Hoff Raht/ deß H. Reichs vñ der Stände gemeine vnd sonderbare Sachen / beratenschlage vñ erledige. Welcher Hoff Raht/ in der Capitulation, so mit sekiger Rd. Kay. M. vnserm Allergnädigst. Herren/ jüngsthin zu Franckfurt auffgerichtet / d gestalt von newem approbirt worden / daß derselbe also soll besetzt vnd bestellet werden / damit männiglichen schleunige / vnparteyische iusticia administrirt werden möge: So könne je diesem iudicio, die iurdictio in judicialibus, nicht so gar entzogen werden: Also/ daß demselben kaum der blosser Name / eins iudicii oder Kayserlichen Hoff Rahts/ übrig bleibe.

Baldig In demnach soll die Erledigung. 9. In 5. 35. Capitulationis.

3
3
3

Zum



Zum vierten/bestetige solches die Observantia, in deme Chur Fürsten vnnnd Stände des Reichs an dem Keyserlichen Hoff Raht/ einander beklaget/ vnd daselbsten Recht genommen vnd gegeben / daß auch von der Kay. May. offte Sachen an das Kayserliche Cammer Gericht remittirt, vnd dern decision vnd Erörterung demselben anbefohlen worden.

Recessus Imperii Anno 1512, Colonia publicati in 8. Zum

Zum fünfften/ So haben die Röm. Kayser vnd Könige / mit den Judicibus Cameralibus, oder dem Cammer Gerichte niemals contrahirt, dadurch ihnen die *jurisdictio & cognitio* were übergeben worden: Sondern haben allein mit den Ständen des Reichs sich einer gewissen Form des Gerichts verglichen / dadurch der Kay. May. vnbenommen/ das Cammer Gericht zu präuenirn, vnd die cognition dern Sachen/ die bey Ihr. May. angebracht werden / bey sich zu behalten.

Zum sechsten/ Dieweil solche Macht vnnnd Gewalt der Ka. May. expresse nicht entzogen worden/ so könne vnd möge dasselbe per subauditos intellectus tacite nicht geschehen/ Darumb der Röm. Kay. May. die *jurisdictio* diß Orts eben so wol nach/ als vor vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung gebühren thu.

fol. 95. usq. ad fol. 102. Notwendige Erinnerung/ bey der information juris & facti, in eadem causa fol. 139.

Zum siebenden/ So sey bekanten Rechtens/ quod *supremus Princeps, concurrat in jurisdictione, cum quocunque ordinario.*

B ij

Zum

IV.

Heig. d. quest.

9. n. 21. & 22.

Paurmeistr d.

cap. 5. n. 32. §.

qua de effectu

vers. observan-

tia à prima. Et

drittett.

V.

Heigius ibid. n.

14. & 15.

Paurmeistr d.

cap. 5. n. 32. §.

qua de effectu.

VI.

Heigius d. quest.

9. n. 15.

Paurmeistr cit.

loco. Donawer-

dische Relatio.

VII.

Heigi. d. quest.

9. n. 19.

VIII. *d. quæst. 9. n. 26
§ 27.* Zum achten/ Sey ebenmäßige Rechtens/ quod subditis nullo modo interdici possit, ne ad Principem rogationem ferant: nec Princeps ipse, eam sibi legem dicere possit. Et quamvis Majores curiæ, Principem quidem repræsentent, non tamen ejus auctoritatem vincunt.

IX. *Ibid. n. 30.* Zum neunten/ Sey widerumb zu recht versehen/ quando concurrunt duæ Jurisdictiones, quarum una est generalis, altera universalis, quod tunc apud quemlibet solida sit jurisdictio, & ideo præventio locum habeat.

X. *Paurmeister d. cap. 5. n. 32. 5. observandum præterea.* Zum zehenden/ Habe die Kayf. May. mit dem Kayserlichen Cammergerichte/ nicht allein allerhand enderung pro arbitrio vorgenommen/ Sondern auch demselben durch die Privilegia de non appellando, vel planè, vel intra certam summam, in viel Wege præjudicirt: Darauß offenbar sein soll/ daß die Kayf. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben.

XI. *Paurmeister d. cap. 5. §. qua de effectu.* Zum eilfften/ So habe auch weyland Kayser Maximilianus Primus, anno 1505. sich gegen den Stans den des Reichs dahin vernemen lassen/ daß Ihre May. den Probst/ Dechant vnd Capitul des ThumbStiffis zu Trier/ gebeten haben/ die Rechtfertigung/ damit sie den Herrn Grafen von Birnburg zu Rom fürgenommen/ abzustellen/ vnd sich gebürliches Rechtens vor Ihren oder (wie die Wort lauten) vor Unsern oder Unser vnd des H. Reichs Cammer Richtern/ Als seinem ordentlichen Gerichte begnügen zu lassen. Ergò, &c.

XII. Zum zwöfften/ So habeweyland Kayser Ferdinandus, hochlöblichster Gedächtnuß/ Anno 59. den dritten

5
dritten Tag Aprilis, dero Kay. Hoff Racht eine Ord-
nung zustellen lassen / darinne außdrücklich gemeldet
wird / daß Ihre May. bis anhero / zu beförderung vnd
verrichtung der Justiciae vnd partheyen Sachen / Ihre
ren Kayserlichen Hoff Racht erhalten / vnd noch ferners
erhalten vnd ersehen / auch alle Justiciae, vnd partheyen
Händel / dahin remittirn vnd weisen wollen.

Zum dreyzehenden / Sey die contentiosa ju-
risdictio, von zeit vffgerichter Cammer Gerichts Or-
dnung / bis in das Tausend fünff Hundert vier vnd
Zwanzigste Jahr / nicht allein bey hochemeltem Cam-
mer Gericht / Sondern auch bey des H. Reichs Regi-
mente gewesen / dessen macht folgendes an König Ferdi-
nandum zuruck gefallen.

Es habe auch / Zum vierzehenden / die nechst ver-
storbene Kay. May. Lobseligsten angedenckens / der Eo-
angelischen Chur Fürsten Gesandten / vor Jahren da-
hin beantworten lassen / daß J. Kay. May. dem Cam-
mer Gericht zwar ihre Jurisdiction in etlichen Fällen
communiciret, Aber sich derselben darumb nicht ab-
dicirt, noch gar begeben.

Endlich vnd zum Fünffzehenden / Siehe hieben
zubedencken / daß diß Cammer Gericht / nicht zu dem
Ende angeordnet worden / die Kay. May. Ihrer Juris-
diction zu privirn, Sondern allein den Last / so sie auß
den überhäufften Rechthängigen Sachen empfinden /
zuerleuchtern / vnd also dasselbe in partem tantum fol-
licitudinis anzunemen. Darumb solche Verorda-
nung keinen contrarium effectum operirn, viel weni-
ger zu Nachtheil J. May. vffgenommen vnd verstan-
den werden soll.

B iij

Diß

in 9. So haben
wir bis anhero.

XIII.

Reichs Ab-
schied an. 1524
zu Nürnberg. vff-
gerichtet S. Für-
ter soll ic. Noth-
wendige Erin-
nerung fol. 151.

XIV.

Paumeister d.
cap. 5. n. 32. S.
observantia an-
tem.

XV.

Heig^r d. quas.
9. n. 32.

Ferd
A 59
f. 11

Kay. f. R
Klein
f. 11

Diß seyn die fürnemsten Argumenta, die pro parte affirmativa angezogen / vñd etwan hart urgirt werden / Also / daß man vor eine grosse Vnhöfflichkeit halten will / an dieser quæstion zu zweiffeln / als die an ihr selbstem richtig / vñd außser allem zweiffel seyn soll.

Heig^r d. quæst.
9. n. 12.
Paurmeister d.
s. s. n. 31. & 32.
Idem Paurmei-
ster d. c. s. n. 33.

Daher auch diese Sententia affirmativa, pro veriori & crebriori öffentlich proclamirt, die negativa aber / tanquam absurda, & ab omni politica ratione aliena, explodirt werden will.

Argumenta pro
negativa.

I.

Andere aber / die in partem negativam inclinirn, halten es ingemein dafür / daß bey erörterung dieser Frage / vff des H. Römischen Reichs / Teutscher Nation, sonderbare Verfassungen / vñd vff den Zustand / den es für Hundert vñd mehr Jahren / im H. Röm. Reich mit dem Kayserlichen Cammer Gericht gehabt oder je haben sollen / vñ von Kaysern zu Kaysern / continua serie bis auff gegenwärtige Zeit / vñs gleichsamb per manus tradirt worden / fürnemlich zu sehen / vñd darauff die decision berührter Fragen / zu nemen : Als zu welcher Verfassung / nicht allein Chur, Fürsten vñd Stände des H. Reichs / Sondern auch die Röm. Kay. vñd Könige selbstem / so wol vermög der Kayf. vñd Königlichen Capitulationen in gemein / als eines jeden Reichs Abschiedes vñd Recels, zu vor auß aber der Kayserl. Cammergerichts Ordnung / insonderheit kräftiglich obliegt vñd verbunden / Also vñd dergestalt / daß dieselbe / in starcker vnverrückter observanz soll gehalten / dawider nicht gehandelt / noch verschaffen oder gestattet werden / daß dawider in einigem Wege gehandelt werde.

In des



In decisionibus enim causarum, is status semper attendendus, qui nunc est, non qui olim fuit, aut qui futurus est: adeo, ut jus antiquum, per novum correctum, ne allegare quidē liceat: cum jus illud correctum, perinde habeatur, ac si editum nunquam fuisset. Imò jus abrogatum allegans, falsi crimen committit. Ideoq; secundum presentem statum responsio juris accommodanda.

Cravet. consil. 906. n. 4.
Cravet. consil. 641. n. 8.
Gloss. et Bart. in l. fin. ff. de falsis.
Cravet. consil. 906. n. 4.

Fürs ander/ præsupponiren sie in facto vor gewiß / daß diß Gericht / welches das Kayserliche Cammer Gericht genennet wird / nicht in dem 1495. Jahre/ vff dem Reichstage zu Wormbs/ erst seinen Anfang genommen/ sondern daß dasselbe bey den vorigen Kaysern/ Insonderheit aber zu weyland Kayser Friederichs/ des Dritten (der vorigen zugeschweigen) zeitten / schon in esse gewesen / vnd den Namen des Kayf. Cammer Gerichts gehabt: wie auß der Reformation die an. 1441. vff dem Reichstage zu Maynz proponirt worden/ bey der declaration des siebenden Haupt Artickuls / zu sehen sey/ da des H. Reichs Cammer Gerichts mit diesen Worten gedacht werde.

II.
Cammer Ger.
Hajf. Friederich
du C. d. H.

Daß im H. Röm. Reich Teutscher Nation für: „
baß hin / das Rechte des H. Reichs Cammer Gerichts / „
soll mit 16. erbarn/ dapffern/ vnverleumbten Männern „
besetzt werden. „

Vnd dann die zu end angetruckte Beylagen sub N^o 1. & 2. nicht weniger dasselbe klärlich bezeugen: wie auch der Reichs Abschied, vnter weyland Kayser Friedrichen dem Dritten/ auff dem Reichstage an. 1467. zu Nürnberg publicirt, solches noch ferners vnfehlbar zuerkennen gebe in diesen Worten:

N^o 1. & 2.

Item



Item/das vnserm Herrn Kayser/an seiner Obri-
keit vnd Cammer Gericht/ kein Irrung vnnnd Abbruch
geschehe.

Darauff offenbar/das die Röm. Kayser vnd Kö-
nige/vor dem 1495. Jahre / schon die Justitiam im H.
Röm. Reich Teutscher Nation, durch das Kayserliche
Cammer Gericht / so domals bey Hofe gewesen / vnnnd
demselben gefolget/ administrirn lassen. Das man
auch Anno 1441. schon darauff bedacht gewesen / wie
dasselbe Cammer Gericht zu reformiren, vnd mit ge-
wissen Personen zu besetzen seyn möchte.

III.

Beylagen sub
N^o 1. & 2.

Diesem nach vnd zum dritten / wenn Fürsten vnd
Stände bey der Kayserl. May. klagen wollen/ Sachen
haben / die des Reichs Fürsten Ehre / Leib vnnnd Leben
nicht angetroffen/ so sey das Kay. Cammer Gericht/ je-
derzeit auß den Kayf. Rächten / so Rechtsgelehrten ge-
wesen/ besetzt vnd bestellet worden. Welchem Gericht
dochetwan ein Geistlicher oder Weltlicher Chur- Fürst
oder Herz/ præsidirt, wie abermils obangeregte Beyla-
gen sub N^o 1. & 2. mit mehrern außweisen.

IV.

Zum vierdtē/ præsupponirn sie in facto ferners
für richtig/ das alle vnd jede Personen vnd Sachen / so
der Kayserlichen Jurisdiction, mit oder ohne Mittel
unterworffen gewesen/an diesem Kayserlichen Cammer
Gericht/ vel mediatē, vel immediatē gerechtfertiget
worden: Vnd das kein ander Kayserlicher Geheimere
oder Hoff Racht / noch sonstereinig ander Gericht/dem
Kayserlichen Cammer Gericht hierinne einigen Eins-
griff thun dürfen/ wie auß mehrberührten beeden Bey-
lagen sub N^o 1. & 2./ vnd dann insonderheit / auß obbe-
rühr-

mat' o des Kais.
vrgen: selb to 1491

o. 1. 14. 2.

rührtem Reichs Abschied / vnter Kayser Friedrichen dem Dritten Anno 1467. zu Nürnberg publicirt S. Item auff das vnserm Herrn Kayser / ic. solches ganz klärlich erscheine.

Dann als wegen domals publicirten Fünffjährigen Landfriedens / zu desto fruchtbarer Handhabung desselben / ein sonder Gericht auffgerichtet worden / werde in angezogenem S. solches Gerichts cognition, der Ursachen halben vff Landfried bräuchige Sachen allein restringirt, Vff das vnserm Herrn Kayser / an seiner Obrigkeit / vnd Cammer Gericht / solches Gerichts halben / keine Irung vnd Abbruch geschehe.

Wie sich dann nirgends finden werde / das einig ander Gericht oder Kacht / am Kayserlichen Hofe / concurrentem jurisdictionem cum Camera Imperiali zur selben Zeit gehabt.

Zum fünffren / Obwol diß Kayserliche Cammer Gericht / obangedeuter massen von den Römischen Kaysern vnd Königen besetzt / an ihren Kayserlichen Höfen gehalten / vnd alle Rechtsachen vnter den Ständen des Reichs / daselbsten erörtert worden : So bezeuget dannoch weyland König Maximilianus Primus, das durch solch Kayserlich Cammer Gericht / kein redlich / Ehrbar vnd förderlich Recht / den Parteyen widerfahren / noch der im Jahr 1495. * vff dem Reichstage zu Wormbs / publicirter Landfried / in seinem Wesen er-

* Abschied An. 1495. zu Wormbs vffgerichtet alsbald im Anfang halten

V.

Abschied vff de
Königlichen
Tage zu Träck-
furt An. 1489.
publicirt in S.
Item damit vff
der Kön. Ma-
jestät Mandat.
im Anfang.

halten werden mögen / in dem Ihre Majestät bemeltes
 Kayserlich Cammer Gericht / mit zeittigem Rath der
 Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Versammlung das
 selbsten / von newem anzurichten / vnd zu halten / vnd
 dasselbe in eine gewisse Ordnung / Form vnd Maß
 bringen zu lassen / zu dem Ende bewegt worden / damit
 einem jeden / Redlich / Erbar vnd Förderlich Recht ges
 deyen / vnd vermittelst dessen / der Land Fried in seinem
 Thun vnd Wesen bestehen möge.

Dann hierauf inferirn vnd schliessen sie / wenn
 durch das Kayserliche Cammer Gericht / wie es vor der
 Zeit am Kayserlichen Hofe bestellt gewesen / einem jeden
 die Justitia gebührender massen hatte können admini
 strirt, vnd dadurch der Land Frieden gehandhabet wer
 den / daß es dieser Sorgfältigen / Müheseligen vnd
 Kostbaren Reformation vnd newer Verfassung des
 Kayserlichen Cammer Gerichts nicht bedurfft / son
 dern dasselbe in vorigem Stande were gelassen worden.

Die Ursachen aber / warumb durch das vorige
 Kayserliche Cammer Gericht / kein Schleinig / Erbar
 vnd Redlich Recht hat können administirt / vnd der
 Land Fried in gutem Thun vnd Wesen dadurch erhal
 ten werden / sollen fürnemlich diese seyn.

I. Dieweil es an keinem gewissen Ort gehalten wor
 den / sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müssen /
 Paurmeister d. den / sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müssen /
 cap. 5, n. 10. & darumb im Jahr / Tausend vier Hundert fünf vnd
 22. Neunkzig / So wol bey auffrichtung dieses Kayserlichen
 Sub rubr. Wo das Cammer Gericht gehalten werden soll.

Cam:

Cammer Gerichts Ordnung / als handhabung des
Friedens / Rechts / &c. vnd folgenden Verbesserungen
derselben Cammer Gerichts Ordnung / in specie die
se Verbesserung geschehen / daß es im Reich / an einer sūgli-
che blabende Statt soll gehalten / vnd in keine Wege da-
von gezogen werden / es beschehe daß auß redlicher Not-
durfft / vnd mit Raht vnd Willen Chur Fürsten vnd
Stände des Reichs / Damit nemlich die Partheyen /
das Recht an weit abgelegenen / vnd dazu ganz unge-
wissen Orten / wie zuvor / mit ihrem grossen Instan-
ten / nicht suchen dürfen.

Darnach / dieweil (wie obgemeldet) das Cam-
 mer Gericht am Kayserlichen Hofe / nicht mit gewissen
 Personen besetzt gewesen / die demselben allein beständig
 aufgewartet / sondern nach deme Sachen vor kommen /
 mit den Kayserlichen Rähten vnd Rechtsgelehrten /
 auch etwan neben denselben / auß den Ständen des Hei-
 ligen Reichs / besetzt vnd bestellet worden // wie die Bey-
 lage sub N^o 1. zuerkennen gibt. Vnd also die Kayser-
 lichen Rähte / mit andern Geschäften beladen / auch in
 Verschiedungen etwan gebraucht worden / dadurch die
 Justitia verzogen / vnd den Partheyen kein schleinig
 Recht gedenen mögen.

Wie dann viel Exempel angezogen werden kön-
 nen / daß auß mangel solcher Rähte / die man zu andern
 Sachen gebraucht / die Kayser. May. etwan den Stän-
 den des Reichs Rechtshängige Sachen zu expedirn
 vnd zu ordern cōmittirt haben / durch welchen langen

E ij

Berz

Subscr. Das
 Cammer Ge-
 richt an einem
 festen Ende zu
 halten.

Paurreister d.
 cap. 5. n. 10. §
 22.

2.

Dergleichen
 Exempfindet
 man auch in
 obangezogenen
 Erinnerung /
 fol. 147. 148.
 vnd 149.

Cammer
 Soll
 gart
 galy

Verzug vnd Vmberieb / die Partheyen offte zur Unge-
dult bewege worden.

*Sub rubr. Wie
das Cammer-
Gericht mit
Richtern vnd
Brtheilern be-
setzt werden sol.*

Darumb An. 1495. bey ernewerung der Cam-
mer Gerichts Ordnung / demselben diese gewisse Form /
Maß vnd Gestalt gegeben worden / daß es nicht allein /
von der Kayserlichen Majestät / mit Rath vnd Willen
der Chur Fürsten vnd Stände des Reichs / mit einer
gewissen Anzahl Personen hat sollen besetzt werden :
Sondern auch / das Cammer Richter vnd Brtheiler /
dem Cammer Gerichte alleine aufwarten / vnd mit an-
dern Händeln vnbeladen bleiben sollen.

3.

Wie dann nicht weniger die Kayserlichen Räte /
damit das Kayserliche Cammer Gerichte zuvor besetzt
worden / Ihrer Majestät / vnd dem Hause Osterreich /
auch vielleicht andern Herrschafften mehr / mit Dien-
sten vnd Pflichten zugethan vnd verwant gewesen.
Welche Verwandnuß vnd andere respectus mehr / sie
an dem Rechtlichen / vnpartheyischen erkennen / hindern
vnd irren können. Darumb vnd zu abwendung
dessen / sey abermals versehen / daß dem Cammer Rich-
ter vnd Brtheilern / kein ander Pflicht / als die sie zu dem
Cammer Gerichte geschworen / binden noch irren soll.

*In pflig d. rubr.
des Cammergerichts
Person als die zu
Cammergerichte ge-
hen*

*Paarmeister d.
cap. 5. n. 67.*

So haben auch Chur Fürsten / Graven vnd
Stände die immediate dem Reich unterworfen / von
Alters ihre sonderbare Aufträge vnd gefreyte Richter
gehabt / vnd nicht destomeniger dieselben / wie auch ande-
rer Herrschafften Vnderthanen / rectâ an das Kayser-
liche



liche Cammer Gerichte gen Hofe haben wollen gezogen/
vnd daselbsten gerechtfertiget werden/ darinn die Stände
de sich beschwerth befunden.

Darumb denselben solche ihre Aufträge vnd Pri-
vilegia primæ instantiæ, bey dieser Reformation ex-
pressè reservirt vnd vorbehalten / vnd der mittelbaren
Vnderthanen wegen verordnet worden / daß sie bey ih-
ren ordentlichen Gerichten / Rechten vnd Obrigkeiten
sollen gelassen werden.

sten vnd Fürstmässige. Item wie *Pralaten*, *Graven* vnd
Item die Vnderthanen in ihren ordentlichen Gerichten
sollen.

Es seyn auch die Kayserlichen Räte/ damit das
Cammer Gericht besetzt worden / nicht allezeit geborne
Teutschen/ vnd villeicht nicht also qualificirt gewesen/
wie es der Sachen Notdurfft erfordert. Darumb
abermals die Besetzung dieses Kayserlichen Cammer-
Gerichts/ vff geborne Teutschen/ so eines redlichen Er-
baren Wesens/ wissens vnd übung præcisè restringirt
worden. Allhie der Partheyligkeiten vnd anderer
Vnordnungen/ so sich dabey sonsten etwan ezeigt/ nicht
zu gedencken.

Zum sechsten / Sey auß verfassung dieser neuen
Cammer Gerichts Ordnung offenbar / daß der Kay-
serliche May. vñ Stände des Reichs / intention vnd
meynung dahin gangen/ wie das alte Kayserliche Cam-
mer Gericht/ von dem Kayserlichen Hof möchte abge-
schaffet / dasselbe an ein gewisses bleibendes / vnd geleg-

E iij

nes

Cammer Ge-
richts Ordnung
Anno 1495. zu
Wormbs vff-
gerichtet *sub rub-
ric. wie Chur-
fürsten/ Für-
Freynherren.*
bleiben zu las-

5+

d. Rubr. Wie
das Cammer-
Gericht mit
Richtern vnd
Urtheilern be-
setzt werden sol-

VI.

Cammer Ger- nes Orth / im H. Reich verordnet / vnd alle dessen Au-
 richts Ordnung toritet, Macht vnd Gewalt / in diß von newem bestell-
 An. 1495 Zu tes Kayserlich Cammer Gericht transfundirt, vnd als
 Wormbs vff- so dasselbe dem vorigen per omnia & in omnibus sub-
 gericht in princ. rogirt, vnd consequenter, alle vñ jede Sachen / die an
 ibi. Darumb das Alle Kayserliche Cammer Gericht / vel mediatè
 auch gemeinè vei immediatè gehörig / nachgehends an das refor-
 Nutzen zu för- mirte Kayserlich Cammer Gericht remittirt werden &
 derung vñ not- Zumassen auch alle solche Authoritet, Macht vñ Ges-
 dürft Erwer als- walt des Allen / nicht pro parte, sondern in totum in
 der Unser vnd diß von newem bestelltes Cammer Gericht / also würcks-
 des H. Reichs lich transfundirt worden.
 Cammer Ger. auffzurichten

vnd zu halten fürgenommen. Vnd s. Zum ersten / re.

Handhabung des Friedens / Rechts vnd Ordnung! Anno 1495. Zu
 Wormbs vffgerichtet / in princ. ibi. Unser Cammer Gericht vffgerichtet /
 vnd Ordnung gestellet haben.

Cammer Gerichts Ordnung part. 2. tit. 27. tam in rubro quam nigro.

Cravet. consil.

897. n. 2. §

consil. 973. n. 10.

Tiberius Deci-
 anus respons. 9.

n. 25. vol. 1.

Subrogatio quippe cum omnibus suis quali-
 tatibus, juribus & Privilegiis facta censetur: hæc
 enim omnia in subrogato repetita intelliguntur, ni-
 si exceptio quorundam jurium in specie doceatur.

Gleich wie nun dem Allen Kayserlichen Cam-
 mer Gericht / kein ander Kayserlich Gericht oder Racht
 hat in dem iustici Wesen vorgreifen / vnd sich der Ers-
 kantnuß neben demselben anmassen dürfen: Also sey
 auch hernacher / vnd noch jetziger Zeit dem Kayserlichen
 Regiment / oder dem Kayserlichen Hof Racht dasselbe
 per

per modum preventionis zu thun / ~~keines wegs er-~~
laubet.

Subrogatum enim (ut dictum) induit natu-
ram ejus in cujus locum subrogatio facta.

Imò subrogata res, eadem dicitur cum ea,
in cujus vicem subrogatur.

ff. de donat. inter Vir & Vxor. l. filia §. Titia ff. de condit. & demonst.

Everh. in loco à
vi subrogationis
n. 1. & per tot.

l. Vetus §. fin.
cum l. seq. ff. de
usufruct.

l. si donata §. 1.

VII.

Zum siebenden/ Sey es bey dieser Enderung des
Kaiserlichen Cammer Gerichts nicht verblieben/ Sondern
dieweil Kaiser Maximilianus Primus, mit dem
Erbsind der Christenheit vnd anders wo/ schwere Krie-
ge zu führen gehabt/ vnd die Regierung des Heiligen
Römischen Reichs / weitläufftig gefallen: Vnd aber
außwendiger Krieg ganz vnvermöglich vñ vnverfäng-
lich / wo nicht vorhin gut redlich Regiment / Gericht
Recht vnd Handhabung im Reich angeordnet / Als
darauff alle Reiche / Gewalt vnd Herrschafften bestehen
vnd ruhen: So seyn Ihre Majestät dadurch bewegt
worden/ neben dem Kaiserlichen Cammergericht/ auch
des Reichs Regiment / in eine gewisse Ordnung/ Maß
vnd Fortñ bringen zu lassen / dasselbe mit zwanzig Pers-
sonen / so auß dem Reich Teutscher Nation dazu erkoh-
ren/ zubesetzen / vnd denselben vollkommene Macht vñ
Gewalt zu geben/ in dero abwesen / neben dem Kaiserli-
chen Statthalter / des Heiligen Reichs Recht vnd
Fried hand zu haben / aller massen solche Regiments
Verfassung mit mehrern außweiset.

Ordnung des
Regiments /
Anno 1500 zu
Augsburg vffo-
gerichtet als
bald im Ein-
gang.

Max
Regim
Kaiser

Auß

Auß welcher Regiments Verfassung offenbar / daß die Königliche Majestät / die ganze Königliche Regierung in zween Senatus abgetheilet : Nämlich / in des Heiligen Reichs Regiment / vnd in das Kayser / vnd des H. Reichs Cammer Gericht.

Gleich wie nun diß zween vnterschiedliche Räte gewesen / Also seyn darinn auch nicht einerley / sondern vnterschiedene Sachen tractirt vnd gshandelt worden. Dann in dem Regiments Räte / seyn allein die Sachen fürkommen / so Statum publicum Imperii Romani betroffen : Als alle vnd jede des Römischen Königs vnd des Heiligen Reichs Sachen / Recht / Fried / vnd ihrer beeder Vollziehung vnd Handhabung / auch Widerstand wider die Unglaubigen / vnd andere Anfechtene der Christenheit des Reichs / vnd was deme anhängig / Was auch auff den Jährlichen Reichsversamblungen hat mögen vorgebracht vnd gehandelt werden / das ist gleicher gestalt / an diß des H. Reichs Regiment remittirt worden.

An das Kayserliche vnd des Heiligen Reichs Cammer Gericht aber / seyn alle Gerichtliche Proceß vnd Rechtfertigungen / so für die Kayserliche Majestät sonsten gehörig gewesen / verwiesen / vnd dern expedition demselben allein committirt vnd vffgetragen worden : Wie bey dem nechst vorgehenden sechsten vnd folgenden Argumenten lauter zuvernemen.

Ob nun

Regiments
Ordnung An.
1500. zu Aug.
spurg vffgerich.
tet sub rubr. vñ
den zwanzigen
so zu der Kön.
May. vnd des
H. Reichs Re.
giment geord.
net vnd ihrem
Gewalt.

Regiments
Ordnung An.
1500. zu Aug.
spurg vffgerich.
tet sub rubr. vñ
den zwanzigen
so zu der Kön.
May. vnd des
H. Reichs Re.
giment geord.
net vnd ihrem
Gewalt.

Cammer Ge.
richts Ordnüg
An. 1495. vnd
Regiments Dr.
dnüg an. 1500.
vffgericht in
princip.

Cammer Ge.
richts Ordnüg
An. 1495. vnd
Regiments Dr.
dnüg an. 1500.
vffgericht in
princip.

Ob nun gleich diese beede Senatus gen Nürnberg seyn gelegt vnd daselbst gehalten / dem Regiment auch die inspection über gemeltes Cammergericht / wie auch die Execution dern daselbst außgesprochener Urtheil anbefohlen worden: So habedoch das Kayf. Cammergericht vnd die Stände des Reichs nicht gestatten wollen / daß hochermeltem Cammergericht in Administratione iustitiae, durch das Regiment einiger eingriff geschehe / sondern sich demselben hierinne widersetzet vnd dasselbe keines wegs zugeben wollen / auch endlich die Sachen so weit gebracht / das Anno 1524. auff dem Reichstage zu Nürnberg von Kayserl. May. vnd Ständen des Reichs / dem Regiment auffgelegt vñ gebottē worden / Alle Gerichtliche Proceß vnd Rechtfertigungen / vor das Cammergericht / vñ andere ordentliche Gericht zu weisen.

Es bezeugen auch die Gravamina Germanicæ Nationis, wider den Pontificem Romanum, vnd wie denselben zu remedirn, An. 1505. der Kay. May. übergeben / das mehrhochermeltes Kayserl. Cammergericht zu handhabung der Gerechtigkeit im S. Röm. Reich auffgerichtet / mit diesen Worten: Nun gesetzet / es seynd inn Teutschland mehr vnd grösser einkommen auß dem Feldwerck / aus den Berckwercken vnd aus den Zöllen: So haben doch Ihre Kayf. May.

D

vnd

Regiments
Ordnung Anno
1521. III
Wormbs off
gerichtet S. vnd
soll vnser Regi
ment. vñ S. Es
soll auch vnser
Cammer Ge
richt.

Reichs Acten
de Anno 1524.
S. Führer soll
vnser Statthal
ter vnd Regi
ment.

Remedien wo
die beschwer
den Teutscher
Nation S. 11.
Heiminsfeldt
in seinen
Reichs sagun
gen fol. 217.

Regim
Mude Ca
vnt
Nürnberg
g

1. D. d. d.
auf
Justi
w. d. a.

„ vnd andere Fürsten / auch von nöhten einen
 „ Schatz vnd Vader zum Krieg / wider ihre
 „ Feind / Sonderlich die vnglaubigen Hende
 „ vnd Türcken / vnd zu erhalten Friede inn
 „ Teutschland / vnd letztlich auch zu handha-
 „ ben die Gerechtigkeit / daß sie jedermann
 „ widerfahre / dazu dann des Reichs Sam-
 „ mer Gericht: (vnd nicht der Reichs Raht)
 mit grossem Vnkosten selig vnd heilig auff-
 gericht / gar sehr dienstlich vnd nützlich ist.

Durch welche helle vnd klare disposition vnd
 verordnung der Kayserlichen Majestät, Chur. Fürs-
 ten vnd Ständen des Reichs / diese quaestio in ter-
 minis decidirt werde. Vnd dieweil man allhie
 ein expressum & publicum testimonium statuum
 Imperii für Augen habe: So sey weiters keines Sub-
 tilitirens vonnöten.

*Argumento l.
 Sancimus C.
 ad Trebell. L. fin. C. de legib.*

*Alb. Brun. in
 tract. stat. art.
 b. q. 2.*

*Homer. in s. a-
 que. n. 14. Inst.
 de act.*

Alex. in leg. sed ret.

*et si quis § questum ff. si quis cau. Mart. de Aff. Et in Usibus feud. in princ.
 Homer. cit. loco. Felix. in c. cum ordinem. de prescript.*

Nam contra expressam legem in surgere, ni-
 hil aliud est, quàm ex errore in errorem deduci.

Decisiones enim quæ sunt in terminis, sunt
 securiores, & ibi cessant omnia argumenta in con-
 trarium. Ideoq; laborandum, ut inueniamus de-
 cisionem in terminis: quia talem inuenire, est e-
 jus, qui per fundum vadit, & non circa ripas hæ-

Die

Diervel dann jetzt gehörter massen nicht allein diese beede Senatus mit grosser providentz anfangs voneinander unterschieden / alle Confusiones vnd Vnordnungen so darinnen vorgelauffen / abgeschafft / vnd einem jeden seine abgesonderte expeditiones attribuir worden.

So wolle sich je nicht weniger gebühren / als das jetziger Zeit / solcher unterschied mit ebenmässiger Sorgfältigkeit noch observirt vnd gehalten / vnd die Vorrichtung / so einem Senat allein anbefohlen / demselben vnvorgegriffen gelassen werde. Ne contra mentem & intentionem Caesareae Majestatis, & statuum Imperii, perniciosè confundatur, quod statim à sui nativitate, nec non in progressu, conservatione & interitu, singulari providentia separatum & distinctum fuit.

Welches Chur / Fürsten vnd Stände ihnen auch jederzeit mit sonderbarem Ernst vnd Eysse haben lassen angelegen seyn.

Dann als Ihre Kayserliche May. An. 1502. der verglichenen Cammer Gerichts Ordnungen zu wider nicht allein den damals regierenden Chur Fürsten zu Cölln auff Ansuchen der Statt Cölln / für sich citirn: Sondern auch / Anno 1503. hernacher diß Cammer Gericht zu Regenspurg der auffgerichteten Ordnung vngemäss besetzen lassen: Haben Chur / Fürsten vnd Stände Ihrer Majestät hierinne widersprochen / dieselbe auff die in Anno 1495. auffgerichtete Cammer Gerichts Ordnung

L. 3 d. 9.

No. 3. & 4.

verwiesen / vnd darauff gebeten / solchen Proceß ab-
zustellen / vnd die Partheyen an gemeldtes Cammer-
Gericht zu remittirn / auch daß von newem zu Res-
genspurg besetztes Cammer Gericht / widerumb ab-
zuschaffen / vnd Chur Fürsten vnd Stände / bey der
bewilligten Ordnung verbleiben / vnd sie dawider
nicht beschweren zu lassen / wie solches beede zu end-
getruckte Beylagen sub N^o. 3. & 4. vnfehlbar zu er-
kennen geben.

Dabey wol in acht zu nemen / daß damals kei-
ne andere Kayf. Gerichte / weder bey Hofe / noch son-
sten haben wollen geduldet werden / die sich einiger
Concurrentz cum Camera angemasset.

Paarmeister
d. cap. 5. n. 15.
Mehr angezo-
gene notwändige
erinnerung. f. 151

VIII.

Abschied An.
1530. zu Aug-
spurg auffge-
richtet.

Derowegen irren die jenige / die öffentlich schrei-
ben dürffen / des heiligen Reichs Regiment / habe
vollkommene Macht vnd Gewalt gehabt / auch in
privat Sachen zu judicirn.

Zum achten / setzen sie ferners für gewis / daß dis
Regiment / oder Reichs Racht / länger nicht als bis
in daß 1530. Jahr gewehret / wie der 5. weiter / nach
dem Chur Fürsten / Fürsten vnd Stände des 5.
Reichs vnser Kayf. Cammer Gericht / sampt dem
Regiment / ic. nicht vnklar außweiset / als da gemel-
det wird / daß damals die vnterhaltung des Kayserl.
Cammer Gerichts / die Stände des Reichs zum hal-
ben theil / noch drey Jahr lang auff sich genommen :
Aber des Regiment's wegen / findet sich keine fernere
verordnung.

Dann Weyland Kayser Carel der
fünfte / vff gemeltem Reichstage / mit den gedancken
schon vmbgangen / wie dero Herz Bruder / Ferdinan-
dus,

aus, König in Ungern vnd Böhmen / möchte zum
Röm. König erwehlet / vnd in abwesen ihrer Majes-
stät demselben des Reichs Regiment vffgetragen /
vnd anbefohlen werden.

Wie dann hochgedachte Ihre Kay. May / ohn
langst / nach geendigtem Reichstage zu Augspurg /
die Chur / Fürsten des Reichs / durch den Erzbis-
choffen zu Mainz / gegen den 21 Decembris, dessel-
ben 1530. Jahrs / gen Cöln zur Wahl des Röm. Kö-
nigs / beschreiben lassen.

Die Ursachen / warumb die Kay. May. begehe-
ret / einen Römischen König neben Ihr zuerwehlen /
vnd den Reichs Raht wider abzuschaffen / werden
von dem Sleidano, mit diesen Worten vermeldet.

Causas creandi Romanorum Regis, has in
medium Cæsar adduxit, in primo congressu Prin-
cipum Electorum Colonia. Quia diversis ipse
regnis, ac populis imperaret, neque posset conti-
nenter esse in Germania: quia turbulentus admo-
dum esset & periculosus orbis Christiani, præci-
puè vero Germaniæ status, propter dissidium Re-
ligionis, propter vim atq; potentiam Turcarum,
propter nuper excitatam seditionem, atque bel-
lum rusticanum; & quia per imperium multa in
officiosè fierent, ac minus obsequenter: etenim
tametsi de ipsorum omnium voluntate atque con-
silio, Senatus fuerit institutus Imperii, superiori-
bus annis tamen non fuisse præstitam illis, quæ de-
buit, obedientiam: Itaque sibi videri prorsus ne-
cessarium, & ex usu Reipub. ut secundum se crea-
retur

D 3

Comment: l. 7.
circa finem.

Vr sagt's Uu
Vr Kriß Hofma
vndley

T. ...

3
4

feratur aliquis Romanorum Rex, velut alterum Imperii caput, per suam absentiam, qui sit & ingenio præditus, & vigilans, & industrius, & potens, & amans pacis atque concordia, & rerum Imperii non imperitus, & omnino talis, cui fidere, & in quo possit ipse totus acquiescere. Qui sit autem magis ad eam provinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiae Ungariaeque Rege, nullum se novisse alium; hujus etiam fines atque Regna jam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniae, oppositum immanitati Turcicae.

Weil dann Kayser Carel der Fünffte / auß jetzt gehörten Ursachen / den Reichs Racht widerumb abgethan / vnd das Regiment / in Ihrer Majestät abwesen. dero Herrn Brudern / König Ferdinanden auffgetragen / vnd dann ohne das / Spaltung in der Religion entstanden / daher Chur / Fürsten vnd Stände des Reichs / diesen Reichs Racht zum halb bentheil / lauff ihren Costen zu vnterhalten / vnd eigener Personen / oder durch die ihrigen zu besuchen vnd beyzuwohnen / fast überdrüssig worden. Das her sie geschehen lassen / daß gedachter Reichs Racht / der ohne das propter dissidium Religionis, länger nicht bestehen mögen / in Abgang gestellet / gen Hoff gezogen / vnd des Reichs Regiment / inn abwesen der Kayserlichen Majestät / dem Römischen König anbefohlen worden: vnd aber selbe mals im Reich Teutscher Nation kein ander Reichs Racht in rerum natura gewesen / als eben dieser:

So in-

auf den Reichs
hoff Racht abge
geben

Cammer Bei
richs Ordnung
Anno 1531. III
Speyer auffge
richtet / S. Item
dieweil das Re
giment etc.
Notwendige
erinnerung fol.
151.

So inferirn vnd schliessen sie hierauß / daß der
 Kayf. Reichshoff Racht / der seythero an dem Kayf.
 Hofe / biß auff gegenwertige Zeit continuirt wor-
 den / vnd sich anjetzo gleicher Authoritet, Macht
 vnd Gewalt / mit dem Kayferlichen Cammer Ger-
 richt in judicialibus anmassen thut / an stat dessen
 subrogirt sey / der Anno 1500. zu Augspurg / von
 Weyland Kayser Maximiliano Primo, mit zuthun
 Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs auffgerich-
 tet / vnd biß inn das 1530 Jahr vnderhalten
 worden.

Vnd dieweil diesem Reichs Racht / in deci-
 dendis & dijudicandis causis privatis, vermög der
 Cammer Gerichts Ordnung / vnd obangezogenen
 Reichs Abschiedes / die Hände gar geschlossen / vnd
 demselben expresse auffgelegt / vnd anbefohlen wor-
 den / alle Rechtsachen ad Cameram, oder ad Or-
 dinarium zu remittirn: daß darumb jetzige Reichs-
 Hoff Racht / dem Kayf. Cammer Gericht / in dem ges-
 meinen justici wes. n vorzugreifen / vnd falcem in a-
 lienam messem zu immittirn, eben so wenig zustehe
 vnd gebühre.

Zum neunnden: Ob wol daß Kayferliche
 Cammer Gericht / Anno 1495. inn eine richtige
 Ordnung gebracht / daher man guter Hoffnung ges-
 lebt / es würde die justitia männiglichem ohne einis-
 ge Klage schleunig gedeyen / vnd widerfahren: So
 bezeuget doch weyland Kayser Maximilianus Pri-
 mus im Eingang der Cammer Gerichts Ord-
 nung / so Anno 1500. zu Augspurg erneuert / daß
 soich

KB NS

IX.

solch Cammer Gericht / auß zugefallenen Mängeln /
 ein zeitlang still gestanden / vnd nicht ganghafftig
 gewesen / darumb es im selben Jahr / von new in bes
 setzet worden. Vnd als es noch nicht hat wollen
 gut thun / sey es Anno 1507. so wol der Personen / als
 des proceß halben / zwar widerumb renovirt, aber
 doch mit destweniger / biß in das 1521. Jahr / groß
 ser mangel dabey verspüret worden: Als daß Weis
 land Kayser Carol der fünffte / bey ihrer May. ersten
 zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem
 Reichstage / alsbald im Anfang / der daselbsten er
 newerten Cammer Gerichts Ordnung / sich beklag
 get / daß die im 1495. Jahr / zu Wormbs auffgerich
 te Ordnung / auß Mißverstand vnd Mißbrauch /
 auch enderung der Zeiten / an vielen orten überschrit
 ten / nicht vollzogen / vnd den Partheyen / so schles
 nig zu ihrem Rechten nicht verholffen / als billich
 geschehen sollen / auch sonst dawider gehandelt
 worden / daher grosse Empörung vnd Widerwer
 tigkeit / Velt / Strassräuberey / vnziemliche Eingriff /
 vnd allerhand Vnracht im H. Römischen Reich ents
 standen.

Dieweil dann jetzerzehleter massen / allerhand
 Thätigkeiten / im H. Röm. Reich daher erfolget /
 daß der lauff des Kayserl. Cammer Gerichts durch
 vorgefallene Verhinderungen vnd Mißbräuche ges
 perret worden:

So schliessen sie abermals darauß / daß die Ver
 waltung / des Justiciwesens / dem Kayserliche Cam
 mer Gericht / einig vnd allein zugestanden / vnd noch
 zustehe /

zustehen / Dann da der Kayserliche Hof Rath / oder sonst
 einig ander Gericht / concurrentem jurisdictionem cum Camera
 gehabt / hette dasselbe / vmb beförderung der Justici, können
 ersucht / vnd vermittels dessen / einen jeden die Justitia, einen
 weg wie den andern / ohne Klage vnd Mangel administrirt, vnd
 obangedeute Thätigkeiten dadurch verhütet / vnd abgewendet
 werden: oder aber hette man diesen defectum Justitiæ, vñ
 daher im H. Röm. Reich entstandene Unruhe / dem
 Kayserlichen Cammer Gericht nicht allein bey messen
 können noch sollen.

Zum zehenden / Weil das Kayserliche Cammer
 Gericht / obdeducirter gestalt / von dem Kayserlichen
 Hofe abgethan / dasselbe in eine gewisse Ordnung ge-
 bracht / dem vorigen substituirt, vnd nunmehr gen
 Speier perpetuirt, vnd so oft man von Verbesserung
 vnd befördernuß der Justici, im H. Reich / vff Reichs
 vnd andern Tügen tractirt vnd gehandelt / des Kayser-
 lichen Hof Rathes dabey im wenigsten nicht gedacht /
 wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zu
 finden ist / noch viel weniger damit einige Reformatio,
 (außerhalb was bey auffrichtung des Passawischen
 Vortrages / für Erinnerung geschehen) vorgenommen /
 † Sondern allein dahin gesehen worden / wie man dem
 Kayserlichen Cammer Gericht hat helfen / dessen Ord-
 nung / so wol der Personen / als Procels vnd Sachen
 halben / verbessern mögen / damit ein jeder / vermittels
 desselben / zu dem seinen förderlich gelangen können: So
 wolle je ohne merckliche Verlesung dieser heylsamen
 Verfassung / sichs gar nicht thun lassen / daß des Kay-

E

serliche Vnd dierweil.

X.

† Cammer Be-
 richts Ordnung
 de anno 1521.
 in prin. Reichs
 Abschied de an.
 1544. S. Daß
 nun auch ic.
 liê de an. 1546.
 Vñ nach dem
 de an. 1530. S.
 Weiters / nach
 dem ic.
 de an. 1548. S.
 Vnd dierweil.

ferlich / vnd des H. Reichs Cammer Gericht / per sub-
 auditos intellectus, entweder gar (oder zum theil / w. d.
 gen Hofe gezogen / oder aber neben diesem Cammer G.
 vnter dem Namen vnd Titul des Reichs Hof Rahts /
 oder wie es sonst genent werden mag / noch ein anders
 neues / höchst vnd letztes / vnd also ein zwysaches Reichs
 Gericht angerichtet / oder das Alte / vor längst von dem
 Kay. Hof verruckte / vnd nunmehr gen Speier bleiblich
 gelegtes Cammer Gericht / wider der Kay. May. Chur
 Fürsten / vnd Stände klare Intention, Willen vnd
 Meynung / daselbsten am Kay. Hofe nicht desto weni-
 ger continuirt werde.

*Argumēt. l. sed
 etsi pupillus. §.
 proscrivere ff. de
 Institor: l. 1.
 §. 1. ff. de his
 qua in testam.
 delent. cum
 concordant.*

Talis enim subauditus intellectus, in Legibus
 & constitutionibus Imperii interpretandis, explo-
 dendus.

Zu dieweil das Kayserl. Cammer Gericht / so zu
 Speier gehalten wird / an stat des vorigen Cammer Ger-
 richts / so vor Jahren am Kay. Hofe gewesen / ob ad us
 cirter massen / subrogirt worden: So könne hieraus
 anders nicht folgen / als daß das vorige / gantzlich müsse
 gefallen / vnd durchaus abgeschafft vnd erloschen seyn.

*Tiber. Decian.
 respons. 19. nu.
 137. vol. 3.*

Siquidem universalis subrogatio non potest
 fieri, nisi in locum penitus extincti, vel absentis,
 vel aliter impediti.

XI.

Zum eylfften / Dieweil die Röm. Kayserl. May.
 Chur. Fürsten vnd Stände / ihnen ein mals belieben vñ
 gefallen lassen / diß Kay. Cammer Ger. so im H. Röm.
 Reich pro administratione juris & iustitiæ gehalten
 werden soll / in eine gewisse Form / Maß vnd Ordnung
 zu verfassen / dasselbe von höchstgedachter Ihrer Kay.
 May. Chur. Fürsten vñ Stände des Reichs / mit qua-
 liti cir

licirten Cammer Richtern/Präsidenten vn Berstern zu bestellen vnd zu besetzen / vnd auff ihren Costen zu vnterhalten.

Daher auch das Kay. Cammer Gericht vnd dessen Ordnung/ der Kayserl. May. vnd des H. Reichs/ Recht vnd Ordnung genennet wird: Sich auch zu steiffer vnd fester Haltung solcher Recht vnd Ordnung/ hochberhauerlich obligirt vnd verbunden.

So könne vnd möge je Ihnen / wider ihren Willen / kein ander Recht vnd Gericht / darein sie niemals consentirt, auffgedrungen / noch auch offgedachtes Kayser. Cammer Gericht / entweder gar / oder zum theil / ohne ihren consens wider auffgehoben / abgeschafft / od einige änderung darmit vorgenommen werden.

Inmassen weiland Kayser Ferdinandus in dem Passawischen Vortrage / solches außdrücklich gestehet / vnd bekennet / mit diesen Worten.

Dieweil die Cammer Gerichts Ordnung mit gemeiner Ständ bewilligung beschlossen / daß solche anders nicht / dann widerumb / durch die Kay. May. vnd gemeine Stände in gemein / oder die ordentliche Visitation könne geändert werden.

Zu dessen bekräftigung / Sie noch weitere vn zum zwölfften / auß den Reichs Abschieden / vnd der Kayserl. Cammer Gerichts Ordnung anziehen / daß diß Cammer Ge. so zu Speyer gehalten wird / das oberste höchste vn letzte Gericht im H. Röm. Reich sey.

Unser Cammer Gericht. Cammer Gerichts Ordnung Speir auffgerichtet s. Ferners als ic.

E ij

Ordinat. part. 1. tit. 3. in princ.

Dero.

In proawio der Cammer Gerichts Ordnung Anno 1555. vffgerichtet.

Paummeister d cap. 5. n. 40. Passawischen Vertrag s. So viel aber die Vergletchung d Stimmen.

XII.

Reichs Abschied An. 1530. in Worms vffgerichtet / s.

Dieweil nun An. 1531. zu

Ab. 1555
Conse
grü. 1555

Ab

Derowegen neben demselben kein ander Gericht
seyn kan/ das in judicialibus eben mässigen Gewalt/
Authoritet vnd Ansehens habe: Sonsten könnte das
Cammergericht / nicht das höchste vnd letzte Gericht
seyn.

*l. cum hi §. si cui
ubi gloss. ff. de
transact. l. fin.
ff. ad Trebell.
Socin. in l. si fu-
erit in b. notab.
ff. de reb. dub.
† Everhard. in
loco, à vi com-
paratiui n. 1.*

XIII.

Superlativus enim, in singulari numero po-
situs, non potest verificari in pluribus: quia singu-
laris numerus, propriè non nisi unum tantum
capit.

† Et superlativus, uni soli convenit, remq; cer-
tam & perfectam designat.

Qui igitur summus est, parem non admit-
tit. Ita summus Princeps, non habet æqualem
in suo Imperio.

Zum dreyzehenden/ allegirn sie für sich den sieben
vnd zwanzigsten Titul 2. part. ordinat. Camerae,
da diese Wort stehen.

„ Weiter ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß alle
„ vnd jede Personen / vnd Sachen / die der Kayserlichen
„ Jurisdiction ohne Mittel unterworffen / vnd durch sons-
„ dere Aufträge dieser Ordnung / oder anderer Priviles-
„ gien, Freyheiten / gewillkührte vnd rechtmässige Ges-
„ wonheiten / nicht außgenommen seyn / an dem Kayser-
„ lichen Cammergericht fürgenommen vnd gerechtfertiget
„ werden sollen.

Inmassen auch alle Appellationes in der Cam-
mergerichts Ordnung / einig vnd allein ad Cameraam
Imperialem, quæ est Spiræ, vnd ganz vnd gar keine
appellationes an den Kayserlichen Hof Raht / remit-
tirt werden.

Weil

Weil dann die Kayserliche Mafestat / alle vnd jede Personen vnd Sachen / die ihrer jurisdiction, ohne Mittel vnterworffen / ad Cameram, per verbum precisum, necessitatem denotans, dispositivè remittirn thun / also / daß sie an demselben CammerGerichte sollen angebracht vnd gerechtfertiget: So können je solche Sachen / ohne verletzung dieser Kayserlichen Disposition vnd Ordnung / bey dem Kayserlichen Hof Recht nicht angebracht / viel weniger dahin gezogen vnd behalten werden.

Hæc enim verba, omnia & singula, sunt Universalia, geminata, vim divisam habentia, perindè, ac si divisim aut sigillatim, de omnibus, specifica mentio facta fuisset.

381. n. 4. 5. & 6. Bartazol. in tract. clausular. claus. 4.

Et ejus indolis ac naturæ, ut nihil intactum relinquant, omnimodamq; perfectionem denotent, ita, ut quicquid in specie exceptum non est, sub his verbis comprehensum & conclusum intelligatur.

Ias. conf. 40. lib. 3. Corn. conf. 324.

Welches Argument, so ab universali dictione genommen / autoritate Divi Pauli, atq; adeo ipsius Spiritus S. gar statlich confirmirt vnd bestetiget werde: Da er die Wort des achten Psalms / Alles hastu vnter seine Füße gethan / also aufleget.

In dem daß er ihn alles hat vnterthan / hat er nichts gelassen / das ihm nicht vnterthan sey.

E iij

Welchen

Bald. in l. 7. C. de probat. Et in l. 1. n. 45. C. q. accus. non poss. Cravet. consil.

gloss. 3. n. 1.

Idè Cravet. consil. 603. n. 8.

Angel. in l. 2. §. furiosus per illum text. ff. de jure Codicil.

col. 6. lib. 1.

In Epist. ad Hebraeos, cap. 2. vers. 8.

“ vers. 7.

“

“

“

“

“

Conf. 570. n. 6.

Welchen locum Pauli, Aymon Cravetta, in vim probationis; quod univerialis sermo, omnia complectatur, quæ nominatim excepta non sunt, mit diesen Worten einführet.

In eo enim, quod omnia ei subjecit, nihil dimisit, non subiectum ei.

Conf. 357. n. 27

Conf. 381. n. 4.

Conf. 411. n. 55.

Conf. 415. n. 21

Conf. 638. n. 14

Conf. 630. n. 6.

Und an andern ortern sehet er weiters / quod univerialia verba, latissimè pateant, & omnia comprehendant, quæcunque dici & cogitari possunt; nec non vice specialis expressionis fungatur, & ad iura etiam ignorata, nec cogitata trahantur.

Consil. 895. n. 7. Et alibi sapè.

Conf. 209. n. 8.

Cōf. 294 p. tot.

Conf. 531. n. 3.

Specul. tit. de

posit. §. 10. vers.

sed pone.

Imò quod etiam Principi reservata complectantur. Nec non præsentia, futura & præterita includant.

Specul. tit. de

posit. §. 10. vers.

sed pone.

Wie andere mehr solches nicht weniger hin vnd wider einmütig lehren vnd bezeugen.

So sey auch bey diesem 27. tit. part. 2. ordinat. wol in acht zu nemen / daß dadurch dem Kay. Cammer Gericht/nicht schlechte die cognitio aller deren Sachen/ so sonst in immediatè der Kayserl. May. Jurisdiction unterworffen/ auffgetragen / sondern zugleich befohlen werde / alle solche Sachen / an hochermeltes Cammer Gericht fürzunemen / vñ zu rechtfertigen / idq; per verbum præcisum, debet, necessitatem importans, ibi, an dem Kay. Cammer Ger. fürgenommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

Schrad. de feu-

dis part. 10. sect.

2. n. 73. p. ibid.

citata.

Explorati verò Juris est, quod verbum præcisum, illius naturæ & efficaciam sit, ut omnes exceptiones, & in terminis, exceptionem quoque præventionis, tollat,

Dann

Dann sollen alle vnd jede obangedeute Sachen/ an dem Kayf. CammerGericht vorgenommen/vnd gerecht fertiger werden: So kan je keine concurrentia vñ präventio in denselben stat haben: Dann sonst könte vnd möchte dieser disposition, welche præcis & necessitatem importantibus verbis concipirt, kein gnügen beschehen.

Nam prævenire in Jurisdictione, nihil aliud est, quam concurrentem Judicem, in sua Jurisdictione impedire: quia præveniens dicitur solus exercere Jurisdictionem.

Bald. in l. penult. col. 6. C. de condit. insert.

Derowegen dieselbe, absq; insigni laesione hujus tituli nicht könne oder möge admittirt werden / bevorab / dieweil alle Rescripta, Commissiones, Avocationes, Jussiones vnd Befelch / so von der Kayserlichen Majestät oder andern / wie das erdacht / oder fürgenommen werden möchte / vñ also alle Proceß vnd Handlungen / wider solche CammerGerichts Ordnung außgehen würden / an vollziehung derselben nichts irren noch hindern solle.

Proam: Kayserlich CammerGerichts Ordnung An. 1555 zu Augspurg vffgericht.

Omnia igitur prohibita censentur, per quæ Jurisdictio Camerae ullo modo impediri potest.

Gloss. in l. si ita quis §. ea lege ff. de verb. oblig.

Dieweil auch die Kay. May. neben Chur. Fürsten vñ Ständen / solches alles / so in bemelter CammerGerichts Ordnung verfasst stehet / steiff vnd fest zu halten / sich verbündet / vnd denselben Verspruch / wie auch die CammerGerichts Ordnung selbst mit ihren Insigeln bekräftiget: vnd aber darin außdrücklich gemeldet

Bald. in l. quoties per illum text. C. de fidei commissis. Dec. cons. 442. n. 6. Et alii passim.

meldet steht / daß alle vnd jede Sachen die der Kayserlichen Jurisdiction vnterworffen / an hochgedachtes Kay. Cammer Gericht / vorgenommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

So habe dem Kayserlichen HofRath / *salva hæc obligatione & promissione, keine concurrentia jurisdictionis cum Camera, in casibus expressè non exceptis* können vnd mögen vorbehalten werden.

XIV.

Zum vierzehenden / So besinde sich weder in den Reichs Abschieden / noch andern des Reichs Verfassungen / daß die Röm. Kayf. May. Ihr jemals im geringsten einige andere Gerichtliche Cognition, in den Rechts Sachen vorbehalten / als allein in Sachen / die den LandFrieden / Fürstenthumb / vnd Graffschafften concernirn thun / so von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren / vnd einen vñ andern Theil / mit Rechte gänzlich vnd endlich abgesprochen werden sollen / wie auß dem 7. vnd 9. Titul part. 2. ordinat. zuvernemen.

Weil nun diese jetzt angeregte wenige Sachen / von allen andern expressè & in specie excipirt, vnd Ihrer Majestät Cognition, zum theil allein / zum theil aber neben vnd mit dem Kayserlichen CammerGericht reservirt vnd vorbehalten werden; Als folge hierauf nothwendig / daß die übrigen Fälle / *sub ista dispositione generali* gelassen vnd dem Kayserlichen CammerGerichte reservirt worden.

Nam *reservatio facta in uno, est abdicatio aliorum.*

Cravet. consil.
214. n. 13.

Schrad. de feudis, part. 10. sect. 2. n. 23.

Et re-

*aus f. fact vna
wird die Log nist
sein befallt*

B

oy 222

Et reservatio aliquorum jurium, importat alio- *Plot. in l. si quā*
rum concessionem. *do n. 278. C.*

Vnd wenn Ihrer Majestät will vnd meynung *unde vi.*
gewesen were / auch inn den übrigen Rechtsachen *Bacui. vol. con.*
ihr / oder ihrem Hoff Rath eine freye cognitionem, *185. n. 9.*
neben dem Cammer Gericht zu reservirn: So hetz
te es dieser sorgfältigen Exception, der Landfried
brüchigen Sachen nicht bedürfft / sondern hette sich
ohne das verstanden / oder hetten ihr zugleich die
cognitionem in allen sachen neben vnd mit dē Cam-
mer Gericht expresse vorbehalten müssen / dieweil
dieselbe alle vnd jede expressis, & necessitatem de-
signantibus verbis, ad Cameram remittirt worden.

Cum igitur specialiter hoc non sit expressum, *Item apud La-*
pro neglecto habetur. *beonum 15. §.*

hoc edictum 26. ff. de injuriis.

Reservata enim quæ sunt, indigent majori ex- *Tiber. Deci an.*
pressionem, tanquam notabilia. *respon. 56. n. 30*

Demnach aber dasselbe / nicht allein nicht ge- *fol. 2.*
schehen / sondern auch Anno 1521. bey auffrichtung
des Regiments Ordnung / alle vnd jede sachen / auß
serhalb die / so Graffschafft vnd Herrschafften bes
treffen / 2c. Vermittels dieser Clausul, Doch
sonsten in andern Sachen / diesem vnserm
Regiment / vnd der Cammer Gerichts Ordo-
nung unabbrüchig / dem Kayserl. Cammer Ger-
icht expresse reservirt worden.

So werde mans notwendig / nach anleitung *Argumentol.*
der gemein beschriebenen Rechte / vnd der Kayserli *quicquid ad-*
chen

*stringenda. Et
qua ibi notant
Dd. ff. de verb.
oblig.*

chen Majestät / vnnnd Stände des heiligen Reichs
selbst eigener Intention vnd Meynung / bey denen
expresse reservatis casibus müssen berwenden las-
sen.

XV.

*Schrad. de fen.
dis part. 10.
sect. 2. n. 73.*

Zum fünffzehenden ziehen sie für sich an / den
tit. 25. part. 2. Ordinat. da diese Vernehmung gesche-
hen / daß dem Cammer Gericht sein freyer vnverhins-
derter starcker Lauff gelassen / vnd darwider nichts
aufgehen / gegeben oder angenommen werden soll:
Darauff sie abermals inferirn vnnnd schliessen / daß
die præventio vnd Jurisdictionis concurrentia cum
Camera, allen andern Gerichten dadurch gänzlich
abgestricket vnd benommen worden. Bevorab / dies
weil alle Præscripta, Commissiones, Iussiones vnd
Befelch / vnd in summa alle Proceß, wie das erdacht
vnd fürgenömen werden mag / die wider solche Cam-
mer Gerichts Ordnung aufgehen / an vollziehung
derselben nichts irren noch hindern / auch keines we-
ges durch das Cammer Gericht angenommen wer-
den soll.

*Proem. Kayf.
Cammer Ge-
richts Ordnung
Anno 1555. in
Augsburg auf-
gerichtet.*

XVI.

*Ob der Kayf.
Man. die Er-
kannnis in Re-
ligionsachen
zustehet vnd ge-
bühre / ist An.
1566. auff dem
Reichstag in
Augsburg heftig
disputirt worden /
vnd weisen die Reichs
Älten klärlich auß /
daß die Evangelischen
Stände in solcher
cognition keines wegs
verstehen wol-
len / vnd was de
paritate deputatorum
allhie gemeldet wird /
das bezeuget der no-
tors in Imp. Camera
Sylvius klärlich /
qui pro lege Imperii
merito habendus.*

Über diß vnnnd zum sechzehenden / ist bekant /
daß alle Sachen / so auß dem Religions Frieden zu
entscheiden / an daß Kayserl. Cammer Gericht gen-
Speyer allein gehörig seyn / der Gestalt / daß dazu
von beeden Religionen in gleicher anzahl / ex nu-
mero Adleßorum deputirt werden müssen / welches
nirgends anders im H. Röm. Reich / als allein in
Camera geschehen kan.

Augsburg heftig disputirt worden / vnd weisen die Reichs Älten klärlich auß /
daß die Evangelischen Stände in solcher cognition keines wegs verstehen wol-
len / vnd was de paritate deputatorum allhie gemeldet wird / das bezeuget der no-
tors in Imp. Camera Sylvius klärlich / qui pro lege Imperii merito habendus.

Zum sibenzehenden/ Will dafür gehalten wer-
den/ dieweil bey den vorigen Römischen Kaysern
vnd Königen/ die das Cammer Gericht bey sich am
Hofe gehabt/ kein erbar förderlich Recht den litigi-
renden Partheyen hat mögen administrit, vnnnd bes-
ständige Ruhe/ Fried/ vnnnd Einigkeit im Reich er-
halten werden/ als die Stände noch einer Religion
gewesen/ daher kein Anlaß vnd Ursachen/ zu einigen
Partheyligkeiten entstehen können/ daß dasselbe viel
weniger bey jetzigem Zustande im heiligen Reich
sich werde practicirn lassen/ da man in der Religi-
on nicht einig/ vnnnd also die diversitas Religionis,
vnd dabey mit vnterlauffende affecten, varios judi-
cantium motus, weil es die Erfahrung bezeuget/
leichtlich causirn können: Darumb dem Kayserlich-
chen Hoff Racht/ vmb so viel weniger/ einige concu-
rentia Jurisdictionis cum Camera, die derselbe vor-
hin nie gehabt/ einzuräumen zu voraus/ dieweil bey
demselben/ obangedeute defect vnd mangel/ die bey
dem Kayserl. Cammer Gericht/ daß für Jahren bey
Hof gewesen/ befunden worden/ noch nicht cessirt,
sondern grösser worden/

XVII.

Zum achtzehenden/ Wenn diese beede Judicia im H.
Reich müsten geduldet werden/ so würde man darin
kein gewisses Recht/ viel weniger einige beständige
Justitiam haben können.

XVIII.

Es würde auch eine die ander selbstem vmb-
stossen vnd vernichten.

Dann dem Kay. Cammer Gr./ ist seine gewisse
Maß vnnnd Ordnung vorgeschrieben/ dern sich die
Herren Camerichter/ Præsidenten vnd Bessitzer/ in
procedendo & cognoscendo gemäß verhalten müssen.

Der Kayserliche HoffRäht/ ist an keine gewisse Ordnung gebunden: oder da je einige vorhanden/ so ist dieselbe doch der Ordnung des Kayf. Cammergerichtes nicht gleichförmig: Daher zuörderst eine ungleichheit/ so wol in processu als caularum decisionibus notwendig entstehen müste.

Wie dann auch die Herrn Kayf. HoffRähte/ sich an keinen Ordentlichen process adstragirn lassen sondern eine freye Hand haben vnd nur summarie sine strepitu ac figura iudicii, de simplici & plano, executive, in sachen procedirn vnd verfahren wollen.

Zu dem/ wann ein Beysitzer/ dem Kayf. Cammergericht/ präsentirt, vnd von demselben angenommen wird/ muß er angeloben/ vnd zu GOTT einen leiblichen Eyd schweren/ daß er wolle vrtheilen vnd sprechen/ Secundum jus commune & constitutiones Imperii, statuta & privilegia, nec non laudabiles locorum consuetudines, vnd solches ohn einigen respect der Personen/ vnd durch keine Freund/ oder Feindschafft/ noch einige Gab vnd Geschenck/ sich daran irren noch abhalten lassen.

Ob nun wol nicht ohn seyn mag/ daß die Herrn Kayserl. HoffRähte auch zu demselben Gericht einen Eyd schweren müssen: Jedannoch wollen sie/ wie g. meldet/ an keine Leges, Constitutiones & Sanctiones Imperii: An keine statuta, privilegia & consuetudines locorum sich binden lassen/ Sprechen/ quod summus Imperator habeat leges & jura in scrinio pectoris: quod igitur summo Principi placuerit,

man hat den Cammer
Rähten

die HoffRähte
sind nicht an die
Ordnung gebunden
sondern an die
Ordnung des
Kayf. Cammergerichts
nicht gebunden
sondern an die
Ordnung des
Kayf. Cammergerichts

euerit, id ipsum vigorem Legis obtinere debeat.

Darauff diese grosse vnd allerdinge vnleidliche inconuenientia notwendig erfolgen müssen/dass man/ (wie zuvor schon andeutung darauff geschehen) der gestalt im S. Röm. Reich kein gewisses gleichmäßiges vñ durchgehendes Recht habē würde/ vnd also die Stände des Reichs allerdinge rechtsloß seyn vnd bleiben müssen. Dann was in Camera Imperiali für recht erkant/ dem ReichshoffRath vnrecht seyn würde: vnd was vice versa Ehrnges meldter HoffRath für recht haltē möchte/ das würde das Kay. Cammer Gericht nicht allezeit billichen vnd recht heissen können/ vnd würde also je ein Gericht wider das ander lauffen/ vnd sich mutuo conflictu elidiren auffheben vnd vernichten. Wie dann exempla vorhanden seyn sollen/ da vnter eines Kayfers Brieff vnd Siegeln contraria mandata außgangen.

Vnd dieweil bekant/ quòd iustitia sit Constantans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuens: so würde solch eine beständige iustitia, darauff alle Königreiche/ Gewalt vnd Herrschafften gegründet/ im S. Röm. Reich nicht mehr zu finden seyn: dann eine andere Iustitiam, würde man am Kayf. Hof/ vnd aber eine andere am Kayf. Cammers Gericht haben.

Ex jure enim iustitia nascitur, quæ est executio & obtemperatio juris.

Wenn man auch in der S. S. JUSTITIA der gleichen Spiegelfechten treiben solte / das würde nicht

§ iij

Aristotel. in Ethicis. Oldendorp. de iure natur. gent. & Civ. lib.

nicht allein zu des Römische Reichs Teutscher Nation höchstem Despect vnd Verklärnerung bey allen außländischen gereichen: Sondern müste auch dasselbige durch Mangel solcher heylsamen Justici endlich krachen / fallen / vnd gar zu scheitern gehen.

Vnd wenn gleich hierinne eine allgemeine durchgehende Gleichheit / mit dem Kayserl. Cammer Gericht solte können getroffen werden / so würden dennoch andere obeingeführte Obstacla, wie auch die helle vnd klare Verfassung des Kayserlichen Cammer Gerichts / So dann der Chur Fürsten vnd Stände mit vnterlauffendes hohes interesse, nicht destoweniger im wege ligen, vnd diese concurrentiam Jurisdictionis cum Camera hindern.

XIX.

Deputations
Abschied Anno
1600. zu Spener
er auffgerichtet
S. dieweil aber
hieben. fol. 8.
fac. 2.

Zum neuzehenden / So werde das Kayserliche Cammer Gericht vnd dessen Process (vnd nicht der Kayserliche Hoff Rath) allen Vndergerichten / zu einem Spiegel vorgestellet / daß sie sich nach demselbigen / so wol in processu, als erkantnuß der Sachen richten sollen / so viel sich immer thun lassen möge.

Derowegen habe man billich in Gerichtlichen Sachen / einig vnd allein auff daß Kayserliche Cammer Gericht / vnd nicht auff den Kayserl. Hoff Rath zu sehen. Vnd dieweil diß Cammer Gericht / als eine regula & norma Justitiæ / allen Vndergerichten im Römischen Reich vorgestellet wird: Des Kayserl. Hoff Rathes Process aber / solcher regulen nit gleichförmig: So muß hierauff notwendig folgen / daß
dasselb

dasselbe davon excludirt, vnd die Vntergerichte in administratione Justitiæ sich nicht nach dem Hoffs Raht zu richten / als dahin die Appellationes von solchen Vndergerichten ohne daß nicht / sondern allein ad Cameram gehörig / darumb man auch dem Stylo hochermelten CammerGerichts einig vnd allein zu accommodirn, damit die in inferioribus iudiciis ausgesprochene Vrtheil / desto mehr in Camera bey Kräfften vnd Würden mögen erhalten werden.

Zum zwanzigsten / Würden durch des Reichs HoffRahts Procels den Ständen des Reichs ihre Aufträge / gefreyte Richter / vnd Privilegia primæ Instantiæ, wie auch die Appellationes, Provocationes, Revisiones, vnd dergleichen Juris beneficia entzogen / vnd alle deswegen verfasste nützliche Ordnungen eludirt vnd gänzlich vernichtet / vnd das durch freye Ständ des Reichs longè deterioris conditionis gemacht werden / als andere nicht freye Ständ in andern Provinzien vnd Königreichen / ja als ihre selbst eigene Sawren vnd Vnderthanen.

Zum ein vnd zwanzigsten / Sey es also wie obstehet / von der Zeit an / da daß Kayserliche CammerGericht inn ein beständiges Wesen gebracht / je vnd allwege in viridi observantiâ gehalten / vnd wenn es dieser Ordnung zuwider hat wolten gehandelt werden / dasselbige niemals gut geheissen / sondern demselben jederzeit contradicirt worden. Vnd ist bey dem Zasio ein gedencfwürdigts

Conf. 10. lib. 2.

Exempel

XX.

XXI.

Exempel verhandt / das nemlich inn Krafft solcher
 Cammer Gerichts verfassung An. 1512. der damals
 regierenden Kayf. May. bestelter Hof Secretarius
 an hochermeltem Cammer Gericht in recht vorge-
 nommen / daselbsten Gerechtfertiget vnd aller eins
 redē vngehendert per sententiam condemnirt wor-
 den. Vnd ober wol bey Ihrer Majestät nach ers
 gangenem Vrtheil / allerhand Mandata darwider
 per ius & obreptionem zu wegen bracht: So has
 ben doch höchstgedachte Ihre Majestät nach einges
 nommenem gründlichen Bericht der sachen / an statt
 dieses Ihres Secretarii, der Vrtheil zum theil / mit
 wircklicher erlegung etliches geldes selbstent parirt,
 vnd alles was an dero Cammer Gericht in diesen sa-
 chen verhandelt worden / ratificirt vnd bestättiget.
 Welches gewißlich nicht geschehen were / wenn an
 Ihrer Majestät Hof einig ander Gericht zur selben
 Zeit vorhanden gewesen / darinn dieser Kayserlicher
 Secretarius hette können beklagt vnd gerechtfertig
 get werden.

Wie dann auch nicht weniger / die nechst ver-
 storbene Kayf. May. lobseligsten angedenckens / den
 12. Julii Anno 1526. vermittelst eines an den Reichs
 Hof Racht abgangenē decretis die Proceß so one vns
 terscheid der Sachen vnd Personen an wolgedach-
 ten Hoff Racht erkant werden / selbstent zum höchsten
 improbirt.

XXII.

Endlich vnd zum zwey vnd zwanzigsten / roers
 bediß Kayf. Cammer Gericht / in grossen beschwers
 lichen Costen / der Stände des Reichs / zu dem Ende
 vnder

unterhalten / damit gleich Unpartheyisch vnnnd förderlich Recht im H. Römischen Reich gehandhabet vnd dadurch Fried / Ruhe / vnnnd einigkeit gestiftet vnd erhalten werde. Welcher Costen zumaln vergeblich / auch den Ständen länger nicht erträglich seyn würde / wenn dem Kayf. HofRath die affectirte concurrentz solte eingeräumet werden / als das durch alle gute nützliche Ordnungen vnnnd heylsame Verfassungen des heiligen Reichs / obangedeuter Ursachen halben / notwändig müsten fallen vnd zu grunde gehen. Darauß anders nichts / als eine hochschädliche confusion vnnnd trennung erfolgen / vnnnd alles in vorigen vnrühigem Stand vnnnd Wesen vnnmbgänglich widergerahen würde : welches mit allem fleiß zu verhüten vnnnd abzuwenden.

Mit diesen vnnnd andern dergleichen Argumenten, Ursachen vnnnd Motiven, die auß des H. Reichs Constitutionibus vnn Satzungen / wie auch auß den Reichs Acten vnd Handlungen / vnd stetter vnnverrückter observantz : Nicht weniger auch ex solutione contrariorum noch ferners möchten genommen werden / weil die negativa sententia bestätiget / vnd den Kayserlichen HoffRath die concurrentia Jurisdictionis cum Camera nicht gut geheissen werden.

Wer nun diese pro & contra eingeführte fundamenta cum omnibus suis circumstantiis gegen der Form vnn den Statum præsentem Romani Imperii, vnn an sich selbst gegeneinander / mit hindern
G ansetzung

ansetzung aller privat Affecten, recht im Grund ers
 wegen/ vnd darauß finden kan/ was es mit dem Kay.
 Cammer Gericht vor vnd nach dem 1495. Jahr/ biß
 auff gegenwertige Zeit für eine bewantnus gehabs
 vnd noch habe: vnd daß hiebey auff den jezigen zus
 stand im H. Röm. Reich vnd dessen heylsame Ver
 fassungen gesehen werden müsse: Singegen aber bes
 trachtet / woher der Reichs Racht erst seinen Anfang
 genommen / worauff derselbe fundirt, was er für eis
 nen Progreß gehabt / wie er an den Kayserl. Hoff ges
 zogen / was dessen verrichtung gewesen vnd noch bil
 lich seyn soll: Der wird ohne einiges scharffsinniges
nachdenckens / auff seinen fünff Fingern ohnschwer
abzehlen vnd berechnen können / was von dieser Fras
 gen vnd darauß entstandenen zweyspältigen Mey
 nungen zuhalten / vnd wohin die decisio derselben
 billich außschlagen solle / will man anders das heilis
 ge Reich noch länger auff den Beinen erhalten / daß
 mißtrauen auffheben / vnd alles in einen friedlichen
 Stand widerbringen vnd setzen. Er wird auch
 leichtlich mercken vnd verstehen können / daß diese
 quaestio nicht incivil, nec à politica ratione alie
 na, sondern sehr nützlich / hochwichtig vnd zuers
haltung guten vertrauens im H. Reich fast notwens
dig sey / daß derselben demal eins ihre rechte Maß
 gegeben werde: daß auch die jenigen die partem ne
 gativam tuirn, Majestatem, Coronam & Sce
 ptrum Caesareæ Majestatis zuverfechten / vnd dersel
 ben die contentiosam Jurisdictionem ganz vnzer
 trennet zu conservirn vnd zu erhalten begehren /
 Die

Die widerige affirmativa sentētia aber allerhöchste gedachter Kayserlichen Majestät an dero Kayserlichen reputation vnd Hochheit zum höchsten nachtheilig vnd verklärlich sey/ indem sie Ihrer Majestät das Kayserliche CammerGericht gleichsam an die Seiten setzen / vnd demselben gleiche Authoritet, Macht vnd Gewalt / in cognitionibus & decisionibus causarum zueignen / vnd der Kayserlichen Majestät nichts mehr übrig lassen wolle / als daß sie sich derselben Jurisdiction, per modum concurrentiaz cum Camera, blößlich gebrauchen mögen / da doch das Kayserliche CammerGericht nichts eignes an solcher Jurisdiction hat / sondern dieselbe der Kayserlichen Majestät einen weg wie den andern einig vnd allein verbleibet / vnd vnter dero Kayserlichen namen Authoritet vnd Sigill von hochermeltem CammerGerichte administrirt, exercirt vnd vtrawaltet wird.

Ob auch die pro parte affirmativa angezogene Fundamenta die Prob im Stande Rechts außstehen werden / das wird man auß obdeducirten auch ohnschwer zu diudicirn, vnd wenn sie gegeneinander außgezogen werden / zu befinden haben daß sie viel zu leicht vnd mehren theils in falsis & planè erroris præsuppositis gegründet seyn.

Dann so viel daß erste Argument belangen thut / ist so ferne / daß man die Röm. Kayf. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / diß Orts / nach der Cron vnd Scepter zu greiffen / vnd aller Jurisdiction in judicialibus zu priuiren begehre / dz man auch dselben

Solutio Cō-
trariorum.

I.

G ij

Kaysf.

Kays. Cron/ Scepter vnd Jurisdiction, durch Stabili-
 rung vnd handhabung der heylsamen Justici (dars
 auff omnia Sceptra & Regna gegründet) vnd vers
 fechtung dero Kays. Cammer Gerichts vngeschmäs
 lert zu erhalten / sich jederzeit emsigstes fleisses bes
 mühet vnd bearbeitet: Als in welchem Cammer Ges
 richt / der Scepter vnd Gerichtsstab / in Irer May.
 namen / zu anzeigung der Kay. Jurisdiction, die dars
 in verwaltet wird / inn allen Gerichtlichen audien
 tzen geführet / alle Citationes, Mandata, Process,
 Urtheils: vñ andere Brieffe in Cancellaria desß Kay.
 Cammer Gerichts / vnter Ihrer Majestät namen vñ
 Kayserlichen Insigel erkant vnd außgefertiget / vnd
 in summa alles vnter Ihrer Kayserlichen Auchi
 tet expedirt vnd verichtet wird / nicht anders als
 wie es in eo ipso loco / da die Kays. Majestät jeders
 zeit ihre Kayserl. residentz gehabt / durch das Cama
 mer Gericht / so für Jahren am Kays. Hof gewesen.
 verichtet worden / vnd noch jetziger Zeit durch den
 Kayserl. HoffRath bey Hofe verrichtet werden könte
 vnd möchte.

Wie dann auch vnter dem vorigen vnd diesem
 jetzigen Kays. Cammer Gericht / so zu Speyer gehals
 ten wird / durch auß kein ander Vnterscheid zu ma
 chen oder zu finden / als das es de loco ad locum, da
 es sein stättiges verbleibens hat / transferirt, in eine
 gewisse Form vnd Ordnung gebracht worden, vnd
 nicht von Kays. May. allein (wie zuvor geschehen /)
 Sondern auch von Chur / Fürsten vnd Ständen desß
 Reichs mit besetzt vnd vnterhalten werde. So viel
 aber

so auch in
 ist in
 ist in

aber die Jurisdictionem & cognitionem anlanget / dieselbe ist vnd bleibet einen weg wie den andern / Der Röm. Kayf. May. bevor / vnd darinn ist im geringsten keine Änderung fūrgangen. Sondern wie sie zu der zeit / als offgedachtes Kayserl. Cammer Gericht noch bey Hofe gewesen / solchs ihre Jurisdictionem durch Ihre Kayf. Hoff Rāhte expedirn lassen: Als solassen Ihre May. jetziger Zeit dieselbe ihre vnd des Reichs Jurisdiction / durch dē Herin Cammer Richtern / Præsidenten vnd Beysitzern administrirn vnd verrichten / als die nicht proprio, sondern / wie gemeldet / Imperatoris nomine, Vice Sacra procedirn, cognoscirn vnd Recht sprechen.

Ad id enim Camerale Judicium constitutum est, ut sit loco Cæsaris, atque omnium Statuum ac Ordinum Imperii: utq; judicet Vice Sacra, & Imperii Justitiam administreret.

Darinne Teutschland nichts besonders / sondern mit anderen benachbarten Christlichen König Reichen Fürstenthumben vnd Herrschafften / diß gemein hat / daß darinn nicht weniger / als in Teutschland / Universalia, suprema & ultima Judicia zu finden / darinn eines jeden König Reichs / Fürstenthumbs vnd Herrschafften Justitia administrirt werde.

Ita Consilia Hispaniæ, Parlamenta Galliæ, Rota Italiæ, Consilium Neapolis &c. Universalia, suprema & ultima Judicia sunt, à quibus non appellatur.

Wird nun diesen Königen vnd Potentaten die

G 3

jura

Ordinat: part.

1. tit. 8.

Memoriale an-

ni 1570. S. datē

ob wol.

Anton. Thes-

saur. in prelat.

suarum decisio-

num 2. 10. et 11.

*His p.
parlan
Gal*

Jura summi Principis in ihren Königreichen vnd Fürstenthumben haben / vnd keinen superiorem in dieser Welt recognoscirn, dadurch nicht nach ihrem Scepter vnd Cron gegriffen / daß die Justitia in solchen ihren Königreichen vnd Herrschafften durch ihre Parlamenta, Consilia & Senatus administrirt wird / ja daß sie zum theil selbst solcher Parlamentē unterworffen vnd darin Rechte geben vnd nemē müssen / da doch dieselben Königreiche Erblich / darin die Könige einen absolutum dominatum vnd mit dero Ständen solche verfassungen vnd Capitulationes gar nicht haben / als die Röm. Könige vnd Kayser mit den Churfürsten bey Ihrer Wahl eingehen vnd schweren müssen: So kan man nicht gnugsam ermessen / wie doch der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / diß so hoch an Ihrer Kayserlichen reputation vnd Hochheit nachtheilig vnd verklärlich seyn möge / daß sie ebenmäßig die Justitiam im H. Römischen Reich / durch dero vnd dess H. Reichs Cammer Gericht als Ihrer Kayserl. May. vnd dess Reichs höchst vnd letztes Parlament verwalten lassen.

So ist es auch allhie in Warheitsgrund nicht vmb der Kayserlichen Majestät / sondern vmb dess Kayserlichen Hoff Raths reputation vnd Hochheit zu thun: Sintemal die Frage allhie ist: Ob wolgedachtem Kayserlichen Hoff Rath / die Administratio dess Justici Wesens / von den Röm. Kaysern vnd Königen / gleich dem Kayserl. Cammer Ger. jemals mit Consens, vorwissen vnd belieben der Churfürsten
vnd

*castro ist von
Königst. so f. d. d. h.
y. z. i. t. l.
m. a. l. t. y.
l. a. d.*

vnd Stände in gemein/ gebührender massen com-
mittirt vnd anbefohlen worden? dazu die Reichs
Abschiede/ Ordnungen vnd Verfassungen pur lauter
Klein sagen/ darinn auch des Hoff Rathes solcher ges-
talt nirgend gedacht wird: Darumb vns nicht ges-
bühren wil/ dergleichen etwas hinein zu rucken.

Darauf zugleich offenbar/ daß auch das zwey-
te Argument, auff ebenmäßigem irrigem Wahn bes-
stehe/ vnd die disputatio: An Jurisdictio in Judici-
alibus, Camera Imperiali abdicativè & privativè:
an verò accumulativè concessa censetur? hiebey
gar vnzeitig erreiget werde:

Sintemal dieselbe weder privativè noch accumu-
lativè, dem Kay. Cammer Gr. gegeben worden/ son-
dern die Jurisdictio Camera vnd dem Exercitium,
ist vnd bleibt der Kayf. May. einen weg wie den an-
dern/ eigen vnd bevor/ vnd steht dieselbe mit dem Kay.
Cammer Gr. zu/ wird auch nicht sub Camera Impe-
rialis, sondern sub Cæsaris nomine & Autoritate,
nec non Sigillo administrirt, nicht anders als diesel-
be nomine Imperatoris durch daß alte Cammer Gr.
welches für Jahren dem Hof gefolget/ exercirt vnd
geübet worden/ vnd durch den jetzigen Kayf. Hoff-
Rath immer verwaltet werden könnte vnd möchte.

Quæ igitur causæ sub nomine & titulo Cæsaris
definiuntur in Camera, rectè Princeps definiisse
dicitur: nam impartiendo auctoritatem aliis, o-
mnia sua facit.

Et quod per Cæsaris deputatos fit, per ipsum
Cæsarem factum censetur.

Credidit ff.

II,

Zaf. d. cons. 12.
n. 2. lib. 2.

Zaf. d. cons. 10.
l. 2. per l. 1. §. 20
omnia C. de vet.
jur. enucleand.

§. Hac igitur à
nobis in processu.

*Fenestella de
magistr. Rom.
l. 1. in fin ff. de
offic. praefect.
Zaf. d. conf. 10.
n. 2. et 3. lib. 2.*

*Mynsing. cent.
4. obs. 5. And.
Geill. lib. 1. obs.
1. n. 7. & obs.
42. n. 3.
Ordinat. part.
2. tit. 8. Memo-
riale visitat. an-
ni 1570. §. datt
ob wol.*

Credidit enim summus Princeps, eos, qui explorata eorum fide & gravitate ad hujus officii eminentiam proveherentur, non aliter judicatuos esse, pro sapientia & luce dignitatis suæ, quam ipse foret judicatuos.

Und diß ist in effectu daß die Rechtsgelehrten in Germania, in ihren gedruckten Schrifften offentlich für gewiß præsupponirn: quòd Camera sit Consistorium summi Principis: quod repræsentet ipsium Cæsarem, in causis Justitiæ & contentiosa jurisdictione, & Vice Sacra judicet.

Wie dann in der Cammer Gerichts Ordnung außdrücklich gemeldet stehet / daß die Beysitzer von der Kayserl. May. Chur Fürsten und Ständen des Reichs / an solche hohe Justitien verordnet, **UND AN Ihrer Stat sitzen.**

Darumb als Weyland Kayser Maximilianus Secundus hochlöblichster gedächtnuß / Anno 1570. vff dem damals gehaltenem Reichstage zu Speyer / persönlich erschienen / haben Cammer Richter und Beysitzer / Ihrer Majestät den Gerichts Stab vnderhändigst præsentire, dadurch anzuzeigen / daß Ihrer Majestät Gericht daselbst in loco gehalten / und dero Jurisdictio vnter solchem ihrem Gerichts Stab administrirt werde. Es haben aber Ihre May. denselben Gerichts Stab dem Herrn Cammer Richter wider zustellen lassen / mit gnädigstem Befelch / daß justici Wesen / wie biß dahin / also auch bey wehrendem Reichstage in Ihrem namen zuverwalten.

Wie

*miliary 2. für
griß stau
über gewunnt*

Wie daß auch weyland Maximilianus Primus, Anno 1502. in fine Septembris, zweimal zu Augspurg/diesem Kayserlichen Cammer Gericht persönlich præsidirt, vnd auff verschiedene Supplicationes die Decreta vnterschrieben.

Welches auch der Kayserlichen Majestät/so offtes Ihr beliebet/noch zu thun frey stehet.

Demnach aber die Römischen Kayser vnd Könige/zwar nicht mit dem Kayserlichen Cammer Gericht Sondern mit Chur Fürsten vnd Stende des Reichs/vor Jahren/per modum contractus, sich dieser jezige Formb/ Maß vnd Ordnung des Kayserlichen Cammer Gerichts/ dadurch die Justitia im Heiligen Reich administrirt werden soll/ vereinbaret vnd verglichen/ vñ sich ad observantiam solcher Ordnung nicht allein Anno 1495. sondern auch bey allen Reichs Versamblungen/ da man von verbesserung derselben Ordnung tractirt, verbunden/ mit versprechung/ bey Ihren Kayserlichen vnd Königlichlichen Würden vnd Worten/ für Sich/ Ihre nachkommende Römische Kayser vnd Könige/ solche Ordnung/ Sakung vnd Articul getrewlich vnd festiglich zu halten/ zu vollziehen vnd zu hanhaben/ dawid auch nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan zu werden/ in keine Weise sonder gefährde: Vñ zu mehrer bestettigung dessen/ Ihre Kayserliche vñ Königlichliche Insigel daran drucken lassen/ Deswegen auff alle Reichs Abschiede gezogen.

Welche obligatio, so offte ein Römischer König erwehlet/vermittels der gewöhnlichen Capitulationen

S

ernewere

Vide lib. annotat. de personis judicii Imperialis Ingolstadt An. 1557. impressum cū gratia et privilegio Caf. Majest.

And. Geill. lib. 1. obs. 41. n. 4.

*per modum Contractus
facti sub Imp. m.
Friderico III. Cam.
Reformatione.*

ernewert vnd von Kayfern zu Kayfern confirmirt vnd bestetigt wird.

So ist der Chur Fürsten vnd Stände meynung dahin allein gerichtet / daß demselben also möge gelebt / vnd die Kayserliche Jurisdiction in administrirung der Justitien verglichener massen durch das Kayserliche CammerGericht exercirt vnd gehandhabet werden. Welches mit der vnnötigen disputation, An jurisdictione privative vel accumulative concessa dicatur, durchaus keine Gemeinschaft hat / vnd darumb hiebey vmb so viel weniger mag attendirt werden / dieweil wie obgemeldet / nicht inter Imper. Majestatem, & Cameram Imperialem; Sondern inter saepe dictam Cameram & Senatum aulicum Imperii die concurrentia jurisdictionis controvertirt, vnd gestritzt werden will. Ja zwischen der Kayserlichen Majestät vnd dem Kayf. CammerGericht / kan per rerum naturam, keine concurrentia jurisdictionis statt haben / es were dann / daß Ihre Majestät mit Ihr selbstem concurrirn wolten: Sintemal die Jurisdiction, die in Camera administrirt wird / eben der Kay. May. jurisdiction ist / vnd bleibet. Darumb Andr. Geill & ejus sequaces sich hierinne sehr verstoffen.

Dann obwol in causis fracte pacis die cognitio nit weniger d' Kay. May. als dero CammerGe. reservirt worden: So haben doch Ihre May. dieselbe nicht per concurrentiam jurisdictionis in diesem fall zu exercirn: Utroq; enim casu Cæsar cognoscit, sed uno, mediatè per Camerã: altero verò, per seipsum immediatè. Ideoq; præventio, propriè loquendo, hîc locum habere nequit: cum præventio sit quædam

reservatio geistl.
 modum
 rendie
 v. me
 d. in m. d. abul

Andr. Geill. de
 pace publ. lib. 1.
 cap. 11. n. 1. 2.
 3. & 4.
 Bald. in l. pen-

dam privatio jurisdictionis alterius, quę hic cessat. *ultima n. 15. C. de cōdit. inser.*

Da aber in causis fractę pacis je einige concurrentia jurisdictionis statt haben soll / muß dieselbe sich vnter dem Kay. Cammer Ge. vnd dem Hof Raht einig vnd allein der gestalt verhalten / dz ehrngemeltem Hof Raht / gleich dem Kay. Camer Ge. von der Kay. May. die cognitio in causis fractę pacis vffgetragen vñ anbefohlen worden. Darauß sich aber eine universalis concurrentia, in omnib. & singulis causis, ad Imperatoris jurisdictionem spectantibus, gar nicht erzwingen lassen würde.

Das dritte Argument, scheint auch schlechter importantz zu seyn / daß man nie begehrt / den Kay. Hof Raht ganz vñ gar abzuschaffen: Sondern ist vielmehr der Stände des Reichs suchen vnd begern dahin gar ge / daß derselbe also möge bestellt werden / daß nicht allein in gemeinen des Reichs / vnd d' Ständ sonderbahren / sonder auch dahin gehörigen oder prorogirten Gerichtlichen Sachen männiglich / der daselbsten zu clagen / od forsten etcz zu suchen / schleunig vnpartheyisch vnd mit Recht möchte verholffen werden.

Daß den Ständen vnbendmen / sich freywillig der Kay. jurisdiction vnd cognition, in iren gegeneinand habenden Forderungen / an dero Hof zu unterwerffen: auch sonst an diesem Hof Raht / alle die sachen gehörig seyn / die dem Reichs Regiment / vnd dem Reichs Raht anbefohlen gewesen / darauff zuvor andeutung geschehen / an dem gebührender expedition, den Ständen des Reichs auch mercklich viel gelegen.

Darumb dieser Passawische vertrag / wie auch die Kay. Capitulation, vnd alle andere dispositiones, ad materiam subjectam & terminos habiles, zu restringirn, vnd salvo iure tertii zuverstehen seyn. Belan.

III.

*Van der Kay. Hof Raht
suchen vnd begern
dabin gar ge /
daß derselbe also
möge bestellt werden
daß nicht allein
in gemeinen des
Reichs / vnd d'
Ständ sonderbahren
sonder auch dahin
gehörigen oder
prorogirten
Gerichtlichen
Sachen männiglich
der daselbsten
zu clagen / od
forsten etcz zu
suchen / schleunig
vnpartheyisch
vnd mit Recht
möchte verholffen
werden.*

IV. Belangend zum vierden die observantiam subsecutivam, weiß man sich einiger beständigen observanz gar nicht: sondern vielmehr dessen zuerinnern/ daß alle vnd jede Rechts Sachen/ so der Kayserlichen Majestät nicht vorbehalten worden/ dem Kayserlichen CammerGerichte / nach dem dasselbe in jetziges beständiges Wesen gebracht/ vel mediata vel immediata jederzeit gerechtfertiget worden.

Vnd ob man wol sich vnderstanden / dergleichen Sachen etwan wider an den Kayserlichen Hof zu ziehen/ daß doch demselben jederzeit widersprochen/ vñ von Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen ins gemein/ nie gut geheissen worden / wie obangeregte Beplagen zuerkennen geben; So bald man auch hernacher auß täglicher Erfahrung gespüret / daß der Hof Raht / die Sachen ohne vnterscheid/ wider der beklagten Stände Willen/ zu sich zu ziehen / vnd dem Erkantnuß sich darinn anzumassen vnterfangen/ daß der mehrer Theil der Evangelischen Stände sich dieser Newerungẽ opponirt, dawider jederzeit protestirt: vñnd als des Hof Rahts Process, wider die Stände des Reichs so häufig vñnd schleunig vermercket worden/ daß mit denselben fast kein Evangelischer Stand hat wollen verschonet werden / vmb einstellung derselben / bey der verstorbenen Kayserlichen Majestät lobseligster Gedächtnuß/ so wol schriftlich/ als durch schickung mündlich zu vnterschiedlichen viel maln/ vnderthänigst ansuchen lassen.

Vñnd ob wol nicht ohne seyn mag / daß etliche Stände / sich des Reichs Hof Rahts cognition gutwillig vntergeben: So kan doch darauß keine necessa-
ria

Handwritten marginal notes in brown ink:
 Das ist die
 angefangen
 Excessus des
 Hof Rahts

ria consequentia, in præjudicium reliquorum Statuum, viel weniger einige mutation oder viel mehr e-
verho der Reichs Ordnung erspinnen werden:

Actus enim nostri voluntarii, finibus suis co-
ercendi, nec in perniciem tertii extendendi.

So seyn auch daselbsten etwan Sachen ventilirt
worden/ die ihrer Eynschafft nach / dahin gehörig ge-
wesen; Darumb solche Actus, dem Kayserliche Cam-
mer Gericht / vnd dessen Verfassungen in nichts dero-
girn können.

Gestalt auch / auß dem §. zum dritte / Nach dem 2e.
Reichs Abschieds Anno 1512. Zu Eöln vffgerichtet /
keine legitima observantia mag erzwungen werden /
Dann derselbe §. redet vnd handelt nicht von des Reichs
Regiment / oder dem Reichs Räte wie derselbe Anno
1500. Zu Augspurg verordnet / vnd bis in das 1530.
Jahr continuirt worden; Sondern von den Achte
Räten / die Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs /
der Kayserlichen Majestät / vermög desselben Reichs
Abschieds §. Item / haben Uns Churfürsten 2c. zu hal-
ten verwilliget. Vnd wurd darauff in den folgenden
§§. usq; ad §. Vnd soll hierwider 2c. insonderheit ver-
meldet / was dieser Achte Räte Verrichtung gewesen /
darunter obangezogener §. Zum dritten 2c. auch begrif-
fen / darinn anders nicht disponirt wurd / als wenn
Stände des Reichs / des langwirigen kostbaren Reichs
tens Kayserlichen Cammer Gerichts schew tragen / das
her etwan Auffruhr im Reich entstanden / vnd nach
gehends an Ihr Majestät Hof erwachsen / daß alsdann
diese Achte Räte / Ihrer Majestät helfen vnd rathen
sollen /

H iij

Bart. in l. Titu-
um aut Mevi-
um §. altero ff.
de admist.
311.

8 Räte
p. Ihre Majestät

sollen / solche Parteyen vñ Händel / so sich im Reich zus
 tragen / in der erste gütlich vnd freundlich nieder zu legen
 vnd zu vertragen / Wer aber in entstehung der güte sie
 mit Recht entscheiden soll / das wird alhie nit gemeldet /
 sondern übergangen : vñnd dispositioni juris Impē-
 rii relinquit. Zu deme seyn diß weder Reichs noch Res-
 giments Kähte : Sondern Kayserliche / vnd von den
 Regiments vnd Reichs Kähten gar abgesonderte Käht-
 te gewesen / die dem Kayserlichen Hofe jederzeit gefolget /
 welche nachgehends wider abgeschafft / vnd es bey den
 Regiments vnd Reichs Kähten / wie auch dem Kayser-
 lichen Cammer Gerichte gelassen worden. Darumb
 von diesen Achten Kähten / auff des Reichs Regiment
 vñnd Käht übel inferirt vnd geschlossen werden will.
 Vnd gesezt / doch keines wegs gestanden / das gedachtes
 Reichs Regiment / neben vñnd mit dem Kayserlichen
 Cammer Gerichte concurrentem jurisdictionem biß
 in das 1512. Jahr gehabt / So ist doch oben ganz klär-
 lich dargethan / vñnd für Augen gestellet / das demselben
 Anno 1524. auffgelegt vnd befohlen worden / sich hinc-
 führo dergleichen Rechts Sachen zu müßigen / dadurch
 die präterdirte observanz je gänzlich auffgehoben
 vnd vernichtet worden.

VI. Das dann die Kay. May. offimals / Sachen an
 das Kay. Cammer Ge. remittirt, die sie denselbē zu de-
 cidirn anbefohlen / dadurch wird die sentētia negativa
 mehr bestetiget / als geschwächt. Dann da die concu-
 rentia jurisdictionis were für richtig gehalten worden /
 hette man solche Sachen ratione preventionis daselbs-
 ten behalten müssen. Ubi enim iudicium est captū,
 ibi finiri debet. Demnach aber die remissiones ges-
 schehen /

schehen/und Camera anbefohlen worden/solche remittirte sachen zu decidirn: so hat man damit zu verstehē gegeben/das sie entweder ihrer Eigenschafft nach/ nit in den Kay. Reichs Hof Raht/ sondern ad Cameraam gehörig: oder aber vnter den reservatis casibus begriffen gewesen/ darinn so wol Ihre May. als Camera sonsten heissen cognoscirn können.

Wie dann ohne das die Kay. May. dem Kayserlichen Cammer Ger. vffzulegen vnd zu befehlen macht haben/ in tali causa iustitiam zu administrirn, vnd also Camera jurisdictionem zu excitirn: Aber darauff tanquam ex diversis & separatis, läst sich gar keine concurrentia jurisdictionis des Hof Rahts erpressen.

And. Geill. lib.
1. obs. 41. n. 6.

Imò ratione concurrentiæ remissio hæc fieri non potuit: concurrentia enim paritatem jurisdictionis arguit: par igitur in parem, non habuisset Imperium. Darumb dasselbe vigore alicujus majoris potestatis muß geschehen seyn.

Und was wil man sich doch einer sonderlichen Cammer Gerichts Ordnung vnd præscribirten Herkommens behelfen? Da doch alles das jenige/ so der per modum contractus zwischen der Kayserlichen Majestät vnd den Ständen verglichenen Cammergerichts Ordnung zu wider vnd abbrüchig seyn mag/ für krafftlos vnd nichtig zu halten/ auch alle vnd jede Römische Könige vñ Kayser bey Ihrer Wahl auff solche des Reichs Ordnung vnd Verfassung sich jederzeit verpflichten müssen/ das durch alle Eingriff/ Excess vnd Neuerungen ein mal für alles cassirt vnd auffgehoben werden.

Cammer Gerichts Ordnung
p. 2. tit. 35.

Auff

V.

Auff das fünffte Argument, ist etlicher massen schon geantwortet; Dann ob wol die Röm. Kayser vnd Könige / nicht mit dem Cammer Gericht contrahirt; So ist doch solche Vergleichung / mit Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs / per modum contractus, getroffen worden. Darumb auch nicht das Kayserl. Cammer Gericht / sondern die Stände des Reichs / sich hierinne opponirn vnd begern / daß dem jenigen / was vnter inen beedersits veglichen / würcklich nachgesetzt / vnd gelebet werden möge.

Vnd wenn man sich schon allein / wegen einer gewissen Form des Gerichts verglichē hette: So ist doch solche forma substantialis & perpetua, auch krafft derselben / die administratio der Kayserlichen Jurisdiction in judicialibus, dem Cammer Gericht / so an jesu zu Spener gehalten wird / einig vnd allein committirt vnd vffgetragen worden / Ja es ist nicht allein die forma Processus, sondern auch der Personen vnd Sachen / so an das Cammer Ger. allein gehörig / wie auch rationes loci ein perpetua & substantialis forma & norma, ein Reichsverfassung vnd sanctio pragmatica, welche ohn einwilligung vñ zuthun gemeiner Ständ des Reichs nicht kan immutirt, vffgehoben / oder in einen andern Stand vnd Wesen gebracht werden / vnd bey solcher Form begern die Stände das Cammer Gericht handzuhaben / vnd weiters nichts.

Das sechste Argument ist auch allbereit beantwortet / da gesaget / dz der Kayserlichen Majestät / durch das Kayserliche Cammer Gericht / an Ihrer Kayserlichen Jurisdiction nichts benommen / Sondern dieselbe
noch

noch täglich vermittelst höchermeltes Cammer Gerichts
administirt, exercirt, vnd verwaltet wert e.

Das aber die administratio juris & iustitiæ, im
H. Reich diesem Kayserlichen Cammer Gericht/ nicht
tacitè per subauditos intellectus: sondern expressè,
per verba præceptiva, necessitatem denotantia,
iteratò, einig vnd allein auffgetragen/ vnd anbefohlen
worden/ daß erscheinet auß dem 2. titul §. fin. vnd 27.
tit. part. 2. ordinat. Vnd auß dem jenigen/ was bey
dem Siebenden vnd Vierzehenden Argument vnd
sonsten hin vnd wider pro negativa, dedueirt worden/
ganz klärlich / vnd dieweil der Kayserliche Hof Rahe
dergleichen Jurisdiction nie gehabt: So hat sie dem
selben / weder exptressè noch tacitè formen benommen
werden. Privatio enim præsupponit habitum.

Das Siebende/ Achte vnd Neunte Argument,
werden durch das jenig / damit das erste vnd zweyte wis
drige Fundament abgelehnet/ zugleich auch widerlegt.
Dann dieweil die Kayf. May. durch einwilligung der
Kayf. Cammer Gerichts Ordnung/ an ihrer Jurisdicti-
on nichts begeben/ sondern dieselben noch täglich vnter
dem Kayserlichen Gerichts Stab/ vnter ihrer Majestät
Namen / vñ Kayserlichen Insigel / durch das Cammer
Gericht administirt wird / vnd also keiner mit Ihrer
Majestät in iurisdictione diß Orts concurrirt: So
werden solche vñ dergleichen iuris axiomata, daher gar
vnzeitig vnd vergeblich angezogen.

Hic enim nullus est concursus iurisdictionis,
cum summo Principe. Imò ipse Princeps, in o-
mnibus & singulis causis cognoscit, vel per semet-
ipsum

VII.

VIII.

IX.

ipsum, vel mediante Camera. Ita ut omnes rogationes ad Principem ferantur.

X.

Auff das zehende Argument, wird geantwortet, daß man sich nicht wisse zu erinnern/ daß die Kay. May. mit dem Kayserlichen CammerGerichte / nach dem es in den jetzigen Stand gebracht worden/ einige Änderung propriâ autoritate vorgenommen / oder davon pro arbitrio disponirt; Sondern was diß Orths geschehen / das ist auff Gutachten / auch mit Wissen vnd Willen Chur Fürsten vnd Stände des Reichs also verordnet worden. Vnd ist bey dem pro negativa angezogenem eylfften Argumēt, Illustrissimo quondam Imperatoris Ferdinandi testimonio, auß dem Passawischen Vertrag dargethan / daß der Kayserlichen Majestät nie zustehet noch gebühre / pro arbitrio ohne vorwissen vnd belieben der Stände mit dem Kayserlichen CammerGerichte Änderung vorzunehmen / oder davon zu disponirn: Ja so gar / daß auch der Orth des CammerGerichts andersten nicht / dann mit der Kayserlichen Majestät vnd zugleich der Churfürsten / Fürsten vnd Stände wissen vnd willen verändert werden kan / Vnd ist hierinne Tobias Paurmeister ihme selbst zuwider / wie cap. 5. n. 32. §. observandū &c. & n. 40. zu sehen.

Daß aber allerhöchstgedachte Kay. Majestät / etwan den Ständen des Reichs Privilegia de non appellando, vel planè vel intra certam summam, mitgetheilt / darauß tanquam à separatis, mag die concurrentia jurisdictionis nicht stabilirt, vnd behauptet werden: Sintemal dergleichen concessiones privilegia

Vilegiorum, viel höhere/ viel grössere jura seyn/ als daß
hochermeltes Kay. Cammer Gericht mit der Kayserl.
Majestät darinn concurrirn könnte.

Hæc enim & alia huiusmodi reservata & su-
perioritatis jura, quæ Majestatis propria sunt, &
offibus Principis inhærent, nec ab illis avelli pos-
sunt, Imperiali Camera communicata non sunt.

Sonsten ist man in deme einig/ daß die Kay. May.
sich der Jurisdiction nicht gar begeben: Ja man sagt
noch weiters/ daß sie sich derselben auch nicht pro parte
begeben: sondern das die Kayserl. Jurisdiction, an dem
Kayserlichen Cammer Gericht ganz unzertrennt noch
auff den heutigen Tag/ in ihrer Majestät Namen ex-
ercirt werde. Darumb diß Argument zu begrün-
dung der widrigen Meynung viel zu schwach.

Das eylffte Argument, so à testimonio Divi
Maximiliani I. vnd Ihrer Kayserlichen Majestät Bes-
richt genommen / den sie Anno 1505. wegen der Rechts-
fertigung/ so zu Rom angesponnen worden / den Stans-
den des Reichs gethan / hebet die sententiam affirmas-
tivam gar auff.

Dann Ihre Majestät sollen sich dieser Wort ges-
braucht haben: daß sie den Probst / Dechant vnd Ca-
pitul/ zu Trier gebetten/ solche Rechtsfertigung zu Rom
abzustellen / vnd sich gebürlichen Richters/ An Uns-
fern / oder Unser vnd des H. Reichs Cam-
mer Richtern / Als (nota bene) seinem or-
dentlichen Gericht/ begnügen zu lassen.

I ij

Da

Vide Regner.
Sixtin. de regali-
bus lib. cap. 2.

Cammerar. in C.
Imperialem de
prohibend. feud.
alienat. per Fri-
deric.

Feudist. coimter
in c. 1. qua sine
regalia.

XI.

Da nun neben dem CammerGerichte / noch ein
ander Kayserlich Gericht / welches gleicher Authoris
ret, Macht vnd Ansehens mit dem CammerGerichte /
vor handen gewesen / würde der Probst / Dechant vnd
Stifte zu Trier / nicht præcisè an das CammerGer
richt / sondern alternativè an gemeltes CamerGericht /
oder an dasselbe ander Gericht seyn remittirt worden /
oder hetten Ihre Majestät sich nicht deß singularis,
sondern pluralis numeri, mit benennung aller Gerichte
gebrauchen müssen.

XII.

Das zwölffte Argument, wird durch dasjenige
widerlegt / was auff das dritte Fundement pro affir
mativa geantwortet worden / dahin geliebter Kürse hal
ben gezogen: Vnd ist die consequentia gar nicht pass
sirtlich: Die Kayf. Majestät haben in der Ordnung ih
res Kayserl. HofRaths / alle Justici vnd Parelheyen
Händel / an denselben HofRath remittirt. Ergo, ges
hören alle Sachen dahin / die an dem Kayserl. Cammer
Gerichte / sonst auch können vnd sollen / angebracht vñ
ventilirt werden; Sientemal die remissio harum cau
sarum, in den Sachen wol kan verificirt werden / die ih
rer Eogenschafft nach / an den HofRath sonst gehör
tig; vñ vonnöten dieselbe auff alle privat Rechtsachen
in gemein zuverstehen / als die in der Kayf. CammerGer
ichts Ordnung längst zuvor expressè ad Cameram
Imperialem verwiesen worden.

Ist derwegen diese Ordnung / salvis constitutio
nibus, juribus & ordinationibus Imperii, nec non
Jure tertii zuverstehen.

Juris

Juris enim est, non incogniti, quòd voluntas Principis ad juris placitum sit accommodanda, & semper ita interpretāda, ut id velle credatur, quod leges & jura publica disponunt.

Bald. in c. 1. n. 3. apud quem vel quos controvers. invest. Decian. in c. cum venissent de judic.

Quodq; justitiæ plenus præsumatur; & illud sentire quod jure permissum non est, nunquam censeatur.

Omnes quoq; Principis summi, Ordinationes, dispositiones & concessionis ita exaudiendæ, ut Jura Imperii intacta maneant.

scripta n. 9 C. de precib. Impor.

Das Dreyzehende Argument, wird widerlegt durch das siebende und andere mehr Fundament, oben pro negativa angezogen / daselbstien zu sehen / daß diß præsuppositum; daß die contentiosa jurisdictio, so wol bey dem Kayf. Regiment / als dem Kayf. Cammer Gericht gewesen / in facto erroneum sey / daruñ auch das jenige / was darauß will geschlossen werden / eben so irrig seyn muß.

Ex radice enim infecta, fructus non nisi vitiosus producitur.

Das vierzehende Argument, ist auff nechst verstorbene Kayf. Majestät erklärung gegründet / welches mit obangezogenem Kayf. Decreto, so Ihre Majestät / Anno 1596. den 1. May ertheilt / zum theil widerlegt wird / zu dem haben Chur: Fürsten vñ Stände auff

J iij

*L. ex facto et ibi
Jas. in 4. notab.
ff. de vulg. &
pupillar. sub-
stit.*

*Bald. cons. 121.
n. 2. lib. 1.
Crave. cōf. 5. n.
2. & cōf. 103. n.
14. et alibi sæpè.*

*Bald. in l. 1. ff.
de cōstit. Prin-
cip. & in l. re-
offer.*

XIII.

*Cravet. consil.
869. n. 26.*

XIV.

de auff solche Erklärung nicht acquiescirt, sondern einen weg wie den andern/auff einstellung der neuen vns gewöhnlichen Hof Rahts Proceß gedrungen.

Darumb nicht darauff zu sehen / wie Ihre May. hochlöblichster gedächtnuß sich erkläret / sondern wie sie sich den Reichs Abschieden vnd Ordnungen gemäß erklären sollen: Dann durch solche vnd dergleichen den Reichs Constitutionib. vngemässe Erklärungen/ vnd darauff erfolgte beharliche contradictiones d' Stände/ ist diese Quæstio erwecket worden/ die bis anhero in contradictoriis terminis verblieben.

XV.

Das fünffzehende vnd letzte Argument, lest man durchaus in seinen terminis dextrè intellectu passiren/ vnd wird dadurch dasjenige/ so nunmehr offte vnd viel mals inculcirt, confirmirt vnd bestetiget / daß nemlich das Cammer Ge. nicht zu dem Ende geordnet/ die Kay. May. Ihrer Jurisdiction dadurch zu priviren, sondern viel mehr durch tägliche administrirung derselben/ welche dem Kayf. Cammer Gericht/ allein anbefohlen / Ihrer Majestät vngeschmälert zu reserviren vnd zu behalten.

Dabey doch diß in acht zu nemen / daß das Kayf. Cammer Gericht: so vor Jahren am Kayf. Hof gewesen/ nicht zum theil vnd pro parte, sondern ganz vnd gar vnzertrennet/ von dannen an einen andern Ort/ vnd nunmehr gen Speyer bleiblich transferirt worden. Vnd von dannen anders nicht / als mit wissen vnd willen des H. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ an andere Ort verruckt werden kan.

Darumb

Darumb man auff der Gegenseiten in demne vns
recht daran / als solte diß Cammergerichte / allein zu ers
leichterung / vnd nit zu gänzlichet enthebung des Lastes /
der Rechthängigen Sachen / damit das Kayser. Cam
mer Gerichte bey Hofe beschwert gewest / gemeynnt vnd
angesehen seyn.

Wenn derohalben gesagt wird / daß dem Reichs
HofRath keine cōcurrentia jurisdictionis cum Ca
mera zustehet vnd gebüre / so ist so ferne / daß solches zu
nachtheil der Kay. Majestät gereiche / dz auch dadurch
Ihrer Majestät Reputation vnd Hoheit / insonderheit
aber Ihre Jurisdictio deroselbst eignen intent gemäß /
ganz vnzertrennt beyeinander behalten werde.

Diß hat man bey dieser Quæstion, loco infor
mationis, gestalten Sachen nach / auß trew eyfferis
gen Hersen vnd Gemüth wolmeynend zuerinnern /
nit vnterlassen können noch sollen: Der vngeweißelten
Hoffnung / daß gleich wie vermuthlich / einem jeden ges
trewen Patrioten, der wolstand seines geliebten Vate
terlands herzlich angelegē: Also auch derselbe der War
heit / ohne einigen andern neben respect wird statt geben /
sich derselben in allen bequemen / vñ das bonum public
cum, zu erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit / auffhes
bung alles schädlichen Mißtrawens / vnd wider auff
richtung des im H. Röm. Reich Teutscher Nation
nun ein zeitlang nothleidenden Justici Wesens / seines
vermögens befördern helfen.

Da nun durch disen kurtzẽ vnterricht / solcher Sco
pus, darzu derselbe einig vnd allein collimirt, erreicht
werden kan / so hat man sich dessen zu allen theilen höch
lich zuerfrewen / vñ dem lieben Gott dafür danck zusagē.
Wo

Wo nicht/so muß mans Gott vnd der Zeit befeh-
 len/der gute Policey vnd Ordnungen erhalten/vnd vers-
 maheins unsere Augen des Verstands bald eröffnen
 wolle/das wir/was zu vnserm vnd des gemeinen Vats-
 terlands Teutscher Nation, heylsamem Frieden die-
 net/doch recht erkennen vnd verstehen lernen/Dar-
 nach ein jedes friedfertiges Gemüth/mit herzlichem
 Wunsch vñ innerlichen Begierden sich zu seh-
 en/vnd ein brünstiges verlangen zu
 tragen. Salvo &c.

Salus Romani Imperii, supre-
 ma Lex esto.

F I N I S,



Solgen die

Bevlagen darauß

man sich in vorhergehender information gezogen.

Numero I.

EXTRACT.

König Friderichs Schreiben an Herzog
Heinrichen in Bayern/ 2c.

In Friderich von Gottes Gnaden/ 2c. Entbieten dem Hochbornen Heinrich Pfalkgraven bey Rhein/ vnnnd Herzogen in Bayern/ vnsern liebe Schwager vnd Fürsten/ vnser Gnad vnd alles gutes: Hochgeborne lieber Schwager vnnnd Fürst/ als wir daß Recht vnd Sach/ zwischen dir eines/ vnd dem hochbornen Albrechten Pfalkgraven bey Rhein/ Herzogen in Bayern vnd Graven zu Vogburg/ vnsern

R

vnsern

vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / des andern theils / so vor vns hanget / von mercklicher
 Geschafft wegen vns anligende in allem Stande / wie Wir dasselb Recht / biß auff
 den Gerichtstag nach S. Bartholomæi Tag negst geschoben hetten / fürbasser geschoben /
 vnd demselbē Rechtstag / biß auff den nachkommenden Gerichtstag / nach S. Colmars
 tag schierist künfftig erstreckt haben / Vnd wiewol in denselbē Vnsern Briefen geschrie-
 ben stehet / auff den Gerichtstag vnseres Königlichenn Cammer Gerichts so ist doch vnser
 Meinung nicht gewesen / vnd auch noch vnser Meinung nicht / daß solch Recht / in
 Vnserr Cammer Gr. daß wir mit andern Personen wan Fürsten vnd ic. vmb Sachē /
 die Vnsere vñ des Reichs Fürsten Ehr / Leib / oder Lehen nicht berühren / besetzen / zwischen
 Ewer soll oder solte austragen werden ic. Geben zur Neuenstat an S. Bartholomæi
 abend / nach Christi Geburt 1448. vnseres Reichs im Neundten Jahr.

Nume

Urtheilsbrieff Kayser Friderichs /
de Anno 1472.

Darinn Caspar Ruprecht Burgmann zu
Geylhausen / vngachtet der Replic, daß für Ihre
Kayserliche Majestät Obristen Gericht nie-
mand gefreyet seyn solt / remittirt
worden.

Wir Friderich Von Gottes
Gnaden / Römischer Kayser / zu
allenzeiten mehrer des Reichs / zu
Hungern / Dalmatien Croatien etc. König /
Herzog zu Oesterreich vnd zu Steyer etc. be-
kennen öffentlich mit diesem Brief / daß für
vnsere Kayserlich Sammergericht / so der
Ehrwürdig Adolph Erzbischoff zu Mayntz
vnsere vnd des heiligen Römischen Reichs
in Germanien Cankler / lieber Nefse vnd
Churfürst / mit den Ehrsamē Vnsere Rāh-
ten der Rechtsgelehrten / vñ des Reichs lie-
ben getrewen / auff den fünff vnd zwanzig-
sten Monatstag Augusti. nechst vergangen
an Vnsere stat besessen hat / kommen ist /
Lij des

des Edlen unsers vnnnd des Reichs liebens
 getrewen Eberhard von Eppenstein/ Herrn
 zu Königstein/ vollmächtiger Anwalt / ließ
 einen Gewaltsbrieff / des zu recht genug
 was / vnd damit unser Kayf. Ladung / unse-
 re vnd des Reichs liebens getrewen Gasparn
 Ruprecht / mit sampt etlichen andern darin
 bestimt / zugesand vnd verkündigt / im Ge-
 richt verhören / vnd red darauff angedingt /
 zu recht / wie derselb Gaspar vnd andere ihn
 an seiner Herrligkeit des Landgerichts zu
 Ortenburg / auch andern seinen Amptleu-
 ten vnd Gütern Irung vnnnd bedrang ge-
 than haben sollen / das ihm an seiner Obri-
 gkeit / Herrligkeit / vnd Gerechtigkeit merck-
 lich abbruch / vnd ver hinderung bracht het-
 ten / davō auff sein ersuchen nicht stehen wol-
 len / vnd ihne deshalben zu schweren Kosten
 vnnnd Schaden bracht / darumb er dann den
 benanten Gasparn 2c. Geben mit Vrtheil zu
 der Newenstat am 17. tag des Monats O-
 ctobris, nach Christi Geburt, 1472.

Nume-

Der Kauff Churfürsten

Mayntz / Trier / Pfaltz / Sachsen / Bran-
denburg / Schreiben an König Maximilian,
Anno 1502. vmb abstellung Kayserl.
HoffProcels.

Alsergnädigster Herz / Unser
vnterthänig / gehorsamb vñ schul-
dige Dienst / E. Königliche Gna-
den allezeit bereit : Uns hat der Ehrwür-
dig in G D Tt Bitter / vnser besonder lieber
Oheimb / Vetter vnd Mit Churfürst Herz
Herman / Erzbischoff zu Cölln ic. Jetzt allhie
zuerkennen geben lassen / wiewol er den Ehr-
samen vnsern lieben besondern Burgermei-
ster vnd Racht der Statt Cölln / ordentlich
gebührendes Rechtens / nach laut Ewer
Königl. Majestät vnd des h. Reichs Ord-
nung / des ersten gehaltenen tags zu Wormbs
auffgericht / nie für gewesen oder geweigert /
sondern ihne des zu pflegen allzeit willig ge-
west : So habe doch Ewer Königl. May.
auff anruffen gemeldter von Cölln etlich La-
K iij dung

Dung vnd Mandata wider seine L. außgehen
lassen / darinn seyn L. Rechtlich vor E. Königl. May. gegen gemeldten Burgermeistern vnd Rachte zuerscheinen / ernstlich gefordert worden / wie dann solches alles die angezeigte E. Kön. May. Ladung vnd Mandata Uns deshalb fürbracht / weiter inhaltten / der sich gemeldter vnser Oheimb vnd Vetter / die weil Er / die der angezeigte Ordnung gantz vngemäß vnd widerwertig achtet / nit wenig beschwert / hat Uns darüb freudlich thun ansuchen / ihnen gegen E. Königl. May. vnterthänig fürzubitten / solch Ewer Königl. May. fürnemen abzustellen / vnd ihnen vnd seinem Stiffte bey angezeigten ordentlichen Rechten / laut berührter Ordnung gnädiglichen bleiben zu lassen.

Wann wir nū solche Seiner L. bitt ziemlich / auch den Rechten vñ Billigkeit gemäß vermercken / so bittē wir mit vnterthänigem fleiß E. Kön. May. geruhe / gedachtes Vnsers Oheimbs vnd Vettern anzeigten beschwerung gnädiglich zu bedencken / darauf die außgangen Ladung / Mandata vnd andere

Dere

dere Proceß gnädiglich abzustellen vnd fällen / vnd beide theil gegeneinander ordentlich / gebühlich Rechtsfertigung / nach außweisung obberührter E. Kön. May. vñ des Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht / gebrauchen vnd dabey bleiben zu lassen.

Wir wollen auch darneben den Partheyen vnd Sache zu gut allen fleiß fürkehren / Vns gütlicher handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann zu hinlegüg derselben nichts möglichs erwinden lassen / E. Kön. May. wolle sich hierin / als gemeltes vnser Oheim vnd Betterns / vñ auch vnser gnädigster Herz erzeigen / daß wollen wir mit seiner E. vmb E. Königl. May. zusambt schuldiger Pflicht in Vnterthänigkeit helfen verdienen / Vns ic. Geben zu Würzburg / Donnerstag nach Lucia Anno 2.

E. Königl. May.

Gehorsame Fürsten /

Die Erzbischofen zu Maynz vñ Trier ic.
Pfalz Graven bey Rhein ic.
Hertzog zu Sachsen ic. Vnd
Marggraff zu Brandenburg.

Chur Fürsten vnd Fürsten Deputirter Racht
 Schreiben an Maximilianum I. vmb abschaffung
 neuerlichen Gerichts / so Ihre Majestät allein ans
 gestellt / mit begehren Chur vnd Fürsten bey
 verglichener Cammer Gerichts
 Ordnung bleiben zu
 lassen.

Alsergnädigster Herz ꝛc. Wir se-
 hen in keinen zweiffel / E. Königl.
 Majestät / hab noch in guter ge-
 dächtnuß / was mercklicher vnd beweglicher
 Ursachen vnd Notdurfft / auch mit was ho-
 her betrachtung vnd zeitigem Racht / Ewer
 Königliche May. auff den ersten gezehten
 Reichstage zu Wormbs / mit racht vnd
 willen Unser / als E. Königl. May. Chur-
 Fürsten / auch anderer des Reichs Fürsten
 vnd Stände / in mercklicher vnd dapfferer
 anzahl desmals versamlet / das Königliche
 Cammer Gericht / mit notdürfftiger guter
 Ordnung vnd Maß auffgericht / besetzt /
 auch dasselbig nachfolgend / als es wider in
 Abgang kommen were / auf lezt gehaltenem
 nem

tien Tage zu Augspurg abermals mit Raht
 vnd willen Unser vnd anderer Fürsten vnd
 Stände des Reichs / mit voriger auch an-
 der zugesetzter neuen Ordnung / wider auf-
 gericht / besetzt / vñ zu Nürnberg ein zeitlang
 löblich halten lassen / demselben Gericht wir
 vmb ein Anzahl Jahr / darauff das gesetzt
 vnd verwilligt ist / guter Meynung mit be-
 gebung Unser ChurFürstenthumb vnd an-
 der Freyheit / nach außweisung der obange-
 regten Ordnung vnd Maß unterworffen
 haben / in zuversicht / solch Gericht solt außs
 wenigst die bestimmten Anzahl Jahre als inn
 auffgerichtetem löblichen Wesen gehalten wor-
 den seyn: Als aber das darnach in Ruhe
 kommen vnd unterlassen / ist durch E. Kön.
 May. fürgenommen ein Cammer Gericht
 zu Regenspurg außserhalb der gedachten
 Ordnung vnd Maß zuhalten / wiewol der
 selbē Ordnung bestimbte Zeit noch nirgends
 verflossen ist / dasselbig Gericht zu Regen-
 spurg / auch anders / wann die Ordnung
 vermag besetzt / mit abnennung der Spor-
 teln / die vormals auß trefflichen Ursachen
 abge

§

abge

abgestellt seyn / auch Brifflohn vnd anderis
 der angeregte Ordnung / als Uns anlangt /
 ganz ungemäß gehalten wird : Darumb
 vnd auß vielen andern redlichen vnd beweg-
 lichen Ursachen / die wir zu seiner zeit wol
 fürzubringen wissen / an solchem Cammer-
 Gericht / Rechtfertigung zu leiden oder zu
 thun wir Uns ganz beschwerlich / auch un-
 sern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig
 vnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach
 mit vnterthänigem fleiß / E. Königl. May.
 wollen nochmals gnädiglich bedencken / in
 was guter Meynung das CammerGericht
 mit andern lezt zu Augspurg mit Maß vnd
 Ordnung angesehen vnd bewilligt ist / vnd
 dasselb in solcher Form wider auffrichten /
 besetzen vnd halten / darzu wir vnser Hülf
 vñ Raht getrewlich zu thun Uns hiemit er-
 bieten : Darbey vnterthäniglich bittende /
 Uns bey angezeigten bewilligten Ordnun-
 gen vnd Massen bleiben / vnd dawider nicht
 beschweren zu lassen / E. Königl. May. ge-
 ruhe sich herzu / als Unser Gnädigster Herz
 gegen Uns gnädiglich zuerzeigen / vnd dis
 Unser

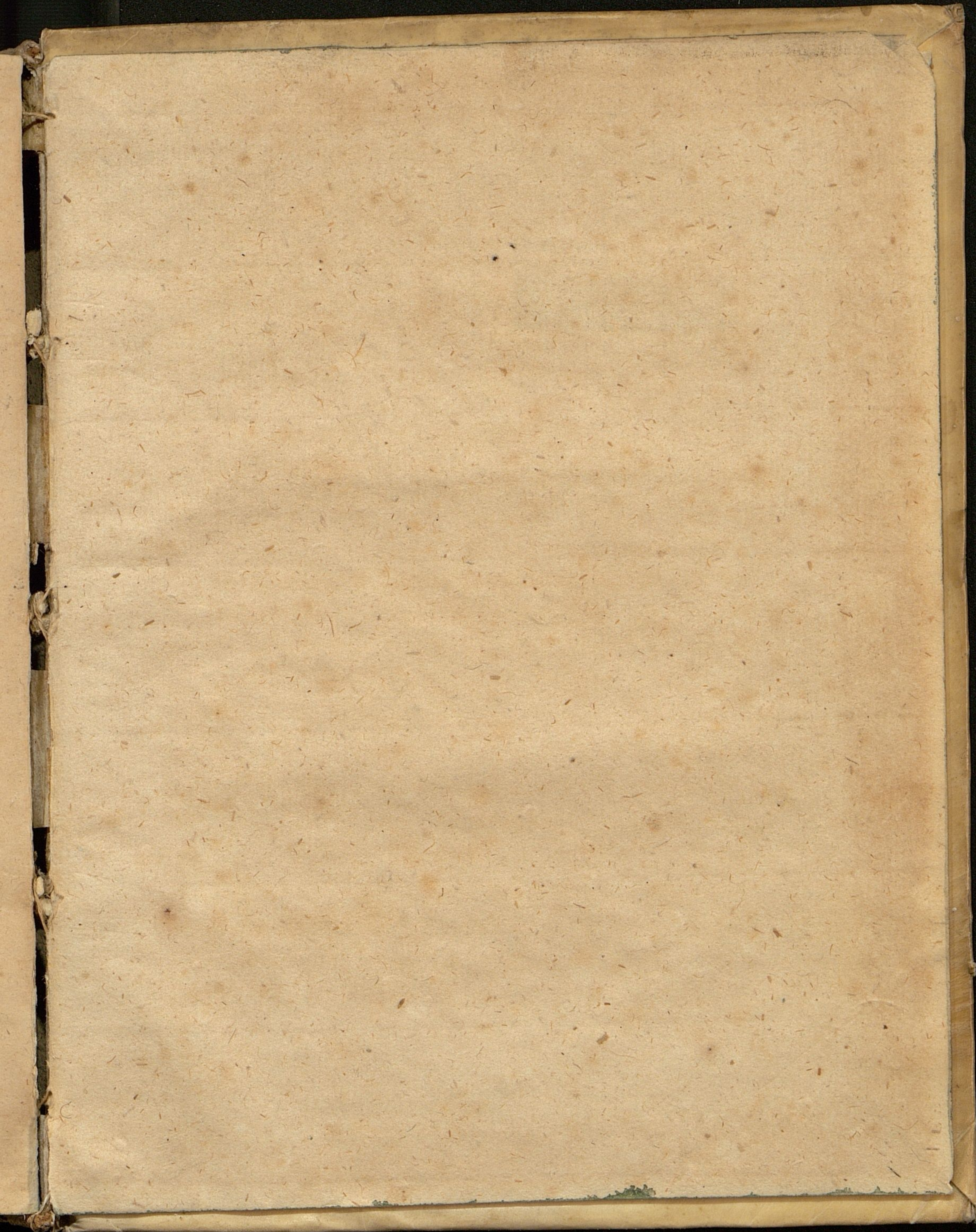
Unser Schreiben vnd vnderthänige bitte /
 Unser Notdurfft vnd der Billigkeit nach
 gnädiglich zu verstehen vnd anzunemen /
 Das stehet Uns allzeit vmb E. Kön. May.
 zusampt Unserer Pflicht vnderthäniglich
 zu verdienen. Bitten hiervon gnädige ant-
 wort. Geben zu Maynz auff Sonntag Cor-
 poris Christi, Anno tertio.

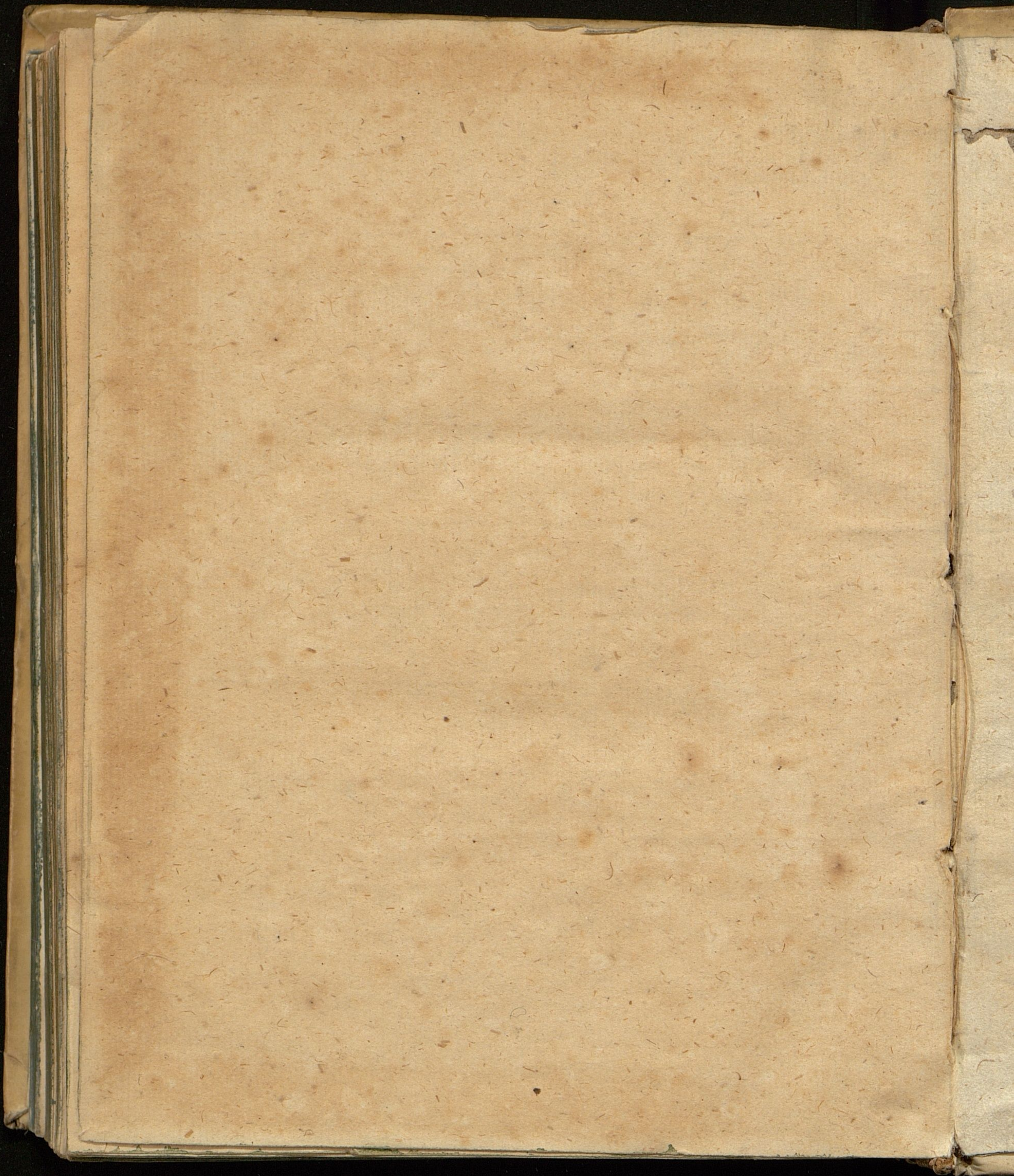
E. Königl. Majestät.

Vnderthänige Chur Fürsten / vnd
 Fürsten / Botschafften / jetzo zu
 Maynz versamlet.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.







154324

ULB Halle

3

004 062 949

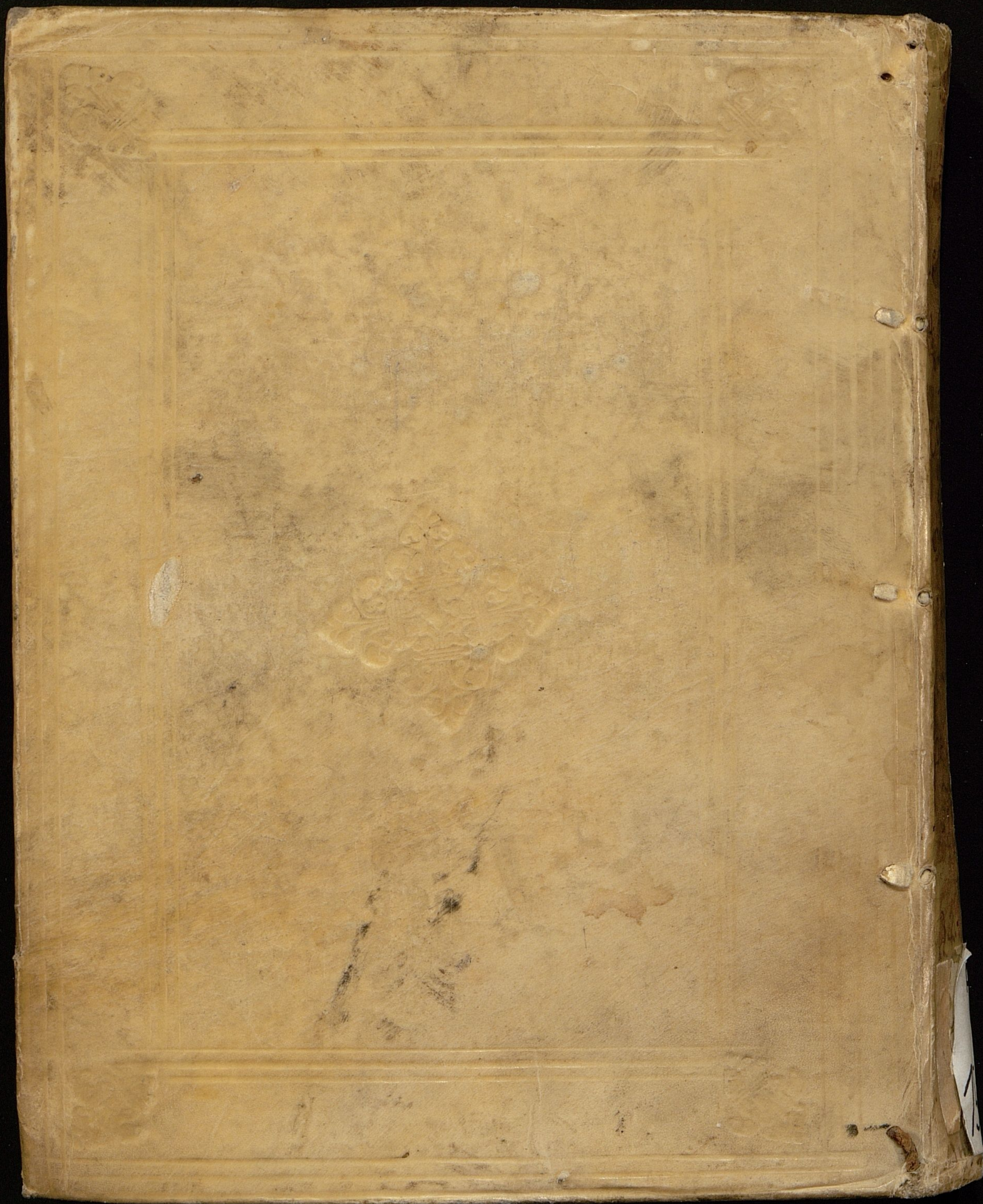


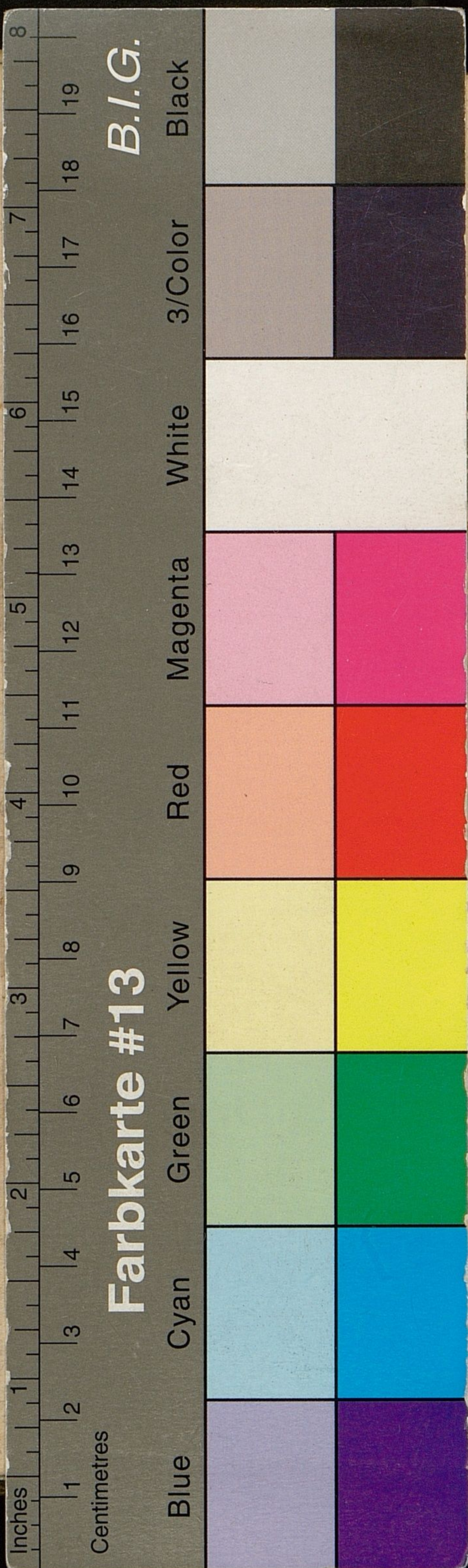
56.

R

VD 17







Gründlicher Vnderricht/

W In der im heiligen
Römischen Reich entstandenen/
Aber senthero noch vnerledig-
ten Frage :

Ob der Kayserliche Hoff Rath / mit
vnd neben dem Kayserlichen Sammer Gericht
zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem,
in allen vnd jeden Sachen/ ohne
vnderscheid habe?

Allen treuherzigen Patrioten, vnd Liebhabern
der Wahrheit/ zu guter Nachrichtung gestellet.

Bodinus de Repub. lib. 2. cap. 6.

Que paulatim irrepere solent, vix unquam
percipiuntur: nec nisi conversione se-
cuta, sentiuntur.



Gedruckt zu Amberg / bey Johann
Schönfeld.

Im Jahr M. DC. XIII.